

WICHTIGER HINWEIS

WICHTIG: Lesen Sie bitte erst den nachstehenden Haftungsausschluss, bevor Sie fortfahren. Der folgende Haftungsausschluss gilt für die im Anhang beigefügte Aufforderung zur Stimmabgabe (die "**Aufforderung zur Stimmabgabe**"), unabhängig davon, ob Sie diese per E-Mail oder anderweitig als Ergebnis einer elektronischen Kommunikation erhalten haben. Es wird Ihnen daher empfohlen, diesen Haftungsausschluss sorgfältig zu lesen, bevor Sie die Aufforderung zur Stimmabgabe lesen, darauf zugreifen oder sie anderweitig nutzen. Mit dem Zugriff auf die Aufforderung zur Stimmabgabe erklären Sie sich damit einverstanden, durch die folgenden Bestimmungen gebunden zu sein, einschließlich etwaiger Änderungen, die von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, wenn Sie infolge eines solchen Zugriffs Informationen von der Emittentin oder Kroll Issuer Services Limited (der "**Tabulation Agent**") erhalten.

DIE AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE DARF NICHT AN ANDERE PERSONEN WEITERGELEITET ODER VERTEILT WERDEN UND DARF WEDER GANZ NOCH TEILWEISE IN IRGEND EINER WEISE VERVIELFÄLTIGT WERDEN. JEDE WEITERLEITUNG, VERTEILUNG ODER VERVIELFÄLTIGUNG DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE, OB GANZ ODER TEILWEISE, IST UNZULÄSSIG. DIE NICHTBEACHTUNG DIESER AUFFORDERUNG KANN ZU EINEM VERSTOSS GEGEN DEN SECURITIES ACT ODER DIE GELTENDEN GESETZE ANDERER RECHTSORDNUNGEN FÜHREN. WENN SIE DER EMITTENTIN NICHT DIE UNTEN BESCHRIEBENE BESTÄTIGUNG VORGELEGT HABEN ODER ENTGEGEN EINER DER VORSTEHENDEN EINSCHRÄNKUNGEN ZUGANG ZU DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE ERHALTEN HABEN, SIND SIE NICHT BERECHTIGT, AN DER IN DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE BESCHRIEBENEN STIMMABGABE TEILZUNEHMEN.

Es ist möglich, dass die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe in bestimmten Rechtsordnungen durch Gesetze und Vorschriften nur eingeschränkt zulässig ist. Personen, die in den Besitz dieser Aufforderung zur Stimmabgabe gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe beinhaltet kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Jurisdiktion. Sollten Sie Zweifel hinsichtlich des Inhalts dieses Dokuments oder der von Ihnen zu ergreifenden Maßnahmen haben, wird Ihnen empfohlen, sich unverzüglich durch Ihren Börsenmakler, Bankmanager, Buchhalter, Steuerberater oder unabhängigen Finanzberater finanziell beraten zu lassen.

Bestätigung Ihrer Berechtigung: Die Aufforderung zur Stimmabgabe wurde Ihnen auf Ihren Wunsch hin und auf der Grundlage zugesandt, dass (i) Sie dem Tabulation Agent als Absender der Aufforderung zur Stimmabgabe bestätigt haben, dass Sie ein Inhaber oder ein Begünstigter der Schuldverschreibungen (wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe definiert) sind, (ii) Sie die Aufforderung zur Stimmabgabe nicht an Dritte weitergeben oder die Aufforderung zur Stimmabgabe nicht öffentlich zugänglich machen dürfen, (iii) Sie keine Person sind, an die die Zusendung der Aufforderung zur Stimmabgabe oder die Unterbreitung des Vorschlags nach den geltenden Gesetzen und/oder Vorschriften rechtswidrig ist, (iv) Sie keine durch Sanktionen Eingeschränkte Person sind (wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe definiert) und (v) Sie der Zustellung durch elektronische Übermittlung zustimmen.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe wurde Ihnen in elektronischer Form übermittelt. Sie werden darauf hingewiesen, dass über dieses Medium übermittelte Dokumente während des Übermittlungsvorgangs verändert werden können. Folglich übernehmen weder die Emittentin, der Tabulation Agent noch Personen, die diese kontrollieren oder Geschäftsführer, leitende Angestellte, Angestellte oder Bevollmächtigte einer dieser Personen sind, oder mit einer dieser Personen verbundene Unternehmen irgendeine Haftung oder Verantwortung für etwaige Unterschiede zwischen der Ihnen in elektronischer Form übermittelten Aufforderung zur Stimmabgabe und der gedruckten Fassung, die Ihnen auf Anfrage vom Tabulation Agent zur Verfügung gestellt wird.

Sie werden darauf hingewiesen, dass Ihnen die Aufforderung zur Stimmabgabe auf der Grundlage zugestellt wurde, dass Sie eine Person sind, der die Aufforderung zur Stimmabgabe gemäß den Gesetzen und Vorschriften der Rechtsordnung, in der Sie ansässig und/oder wohnhaft sind, rechtmäßig zugestellt werden darf, und dass Sie nicht dazu berechtigt sind, die Aufforderung zur Stimmabgabe an eine andere Person zuzustellen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser E-Mail sind, werden Sie hiermit darauf hingewiesen, dass jegliche Verbreitung, Verteilung oder Vervielfältigung dieser E-Mail und des Dokuments im Anhang strengstens untersagt ist. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender per Antwort-E-Mail und löschen Sie alle Kopien dieser E-Mail und vernichten Sie alle Ausdrucke davon.

Wenn Sie kürzlich Ihren gesamten Bestand an den hierin genannten Schuldverschreibungen verkauft oder anderweitig übertragen haben, sollten Sie dies unverzüglich dem Tabulation Agent mitteilen.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe wurde weder bei einer nationalen oder lokalen Wertpapieraufsichtsbehörde oder einer Aufsichtsbehörde irgendeiner Jurisdiktion eingereicht oder von dieser überprüft, noch hat eine Behörde die Richtigkeit oder Angemessenheit der Aufforderung zur Stimmabgabe bestätigt. Jede gegenteilige Darstellung kann rechtswidrig sein und eine Straftat darstellen.

Die Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe stellen in keiner Rechtsordnung ein Angebot, ein Kaufangebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dar und dürfen in diesem Zusammenhang auch nicht verwendet werden. Die Verbreitung der Aufforderung zur Stimmabgabe kann in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlich eingeschränkt sein, und Personen, die in den Besitz der Aufforderung zur Stimmabgabe gelangen, werden gebeten, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

**AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE IN DER ABSTIMMUNG OHNE VERSAMMLUNG
vom 2. Mai 2023.**

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Die Verbreitung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe kann in bestimmten Rechtsordnungen durch Gesetze und Vorschriften eingeschränkt sein, und Personen, in deren Besitz diese Aufforderung zur Stimmabgabe gelangt, sind verpflichtet, sich über solche Einschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Keine der Angaben in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe stellt ein Angebot, ein Kaufangebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Jurisdiktion dar. Sollten Sie Zweifel am Inhalt dieses Dokuments oder an den von Ihnen zu ergreifenden Maßnahmen haben, wird Ihnen empfohlen, sich unverzüglich von Ihrem Börsenmakler, Bankmanager, Buchhalter, Steuerberater oder unabhängigen Finanzberater beraten zu lassen.

Aufforderung zur Stimmabgabe

der



Aggregate Holdings S.A.

mit eingetragenem Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

(die "Emittentin" oder "Aggregate")

an berechnete Inhaber der folgenden Schuldverschreibungen der Emittentin:

EUR 600.000.000 6,875% Schuldverschreibungen fällig 2025 (ISIN: DE000A28ZT71)
(die "2025 Schuldverschreibungen")

EUR 250.000.000 5,500% Schuldverschreibungen fällig 2024 (ISIN DE000A3KPTS1)
(die "2024 Schuldverschreibungen")

(jeweils eine "Serie" und zusammen die "Schuldverschreibungen")

Unter den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe (in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, diese "**Aufforderung zur Stimmabgabe**"), fordert die Aggregate Holdings S.A., eine nach luxemburgischem Recht gegründete *Société Anonyme*, mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B194538, hiermit die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") zu Abstimmungen ohne Versammlung (die "**Abstimmungen**" und die in den Abstimmungen abgegebenen Stimmen die "**Stimmen**") über die vorgeschlagenen Änderungen (die "**Änderungen**" und jeweils eine "**Änderung**") in Bezug auf die jeweiligen Anleihebedingungen (zusammen die "**Anleihebedingungen**") der Schuldverschreibungen auf, und bittet um die Zustimmung der Gläubiger zu dieser Änderung

während des Abstimmungszeitraums (der "**Abstimmungszeitraum**")

von 00:00 Uhr MEZ am 19. Mai 2023

bis 24:00 Uhr MEZ am 21. Mai 2023

(die "**Abstimmung ohne Versammlung**").

Wenn eine Änderung wirksam wird, ist jeder gegenwärtige und künftige Gläubiger durch diese Änderung gebunden, unabhängig davon, ob der Gläubiger dieser Änderung zugestimmt oder an der jeweiligen Abstimmung teilgenommen hat oder nicht. Siehe "*Die Aufforderung zur Stimmabgabe - Wirksamkeit der Änderung*". Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Stimmabgabe bezeichnet der Begriff "Gläubiger" der Schuldverschreibungen den wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen. Im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung ist keine Beschlussgebühr zu zahlen.

**GLÄUBIGER, DIE ÜBER DEN TABULATION AGENT AN DER ABSTIMMUNG TEILNEHMEN
MÖCHTEN, WERDEN GEBETEN, SICH BIS ZUM 18. MAI 2023, 24:00 UHR MEZ AUF DER**

ABSTIMMUNGSPLATTFORM (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) ANZUMELDEN (DIE "ANMELDE- UND ANWEISUNGSFRIST"). ZUDEM MÜSSEN GLÄUBIGER EINE TEILNAHMEANWEISUNG (EINSCHLIESSLICH EINES BESONDEREN NACHWEISES MIT SPERRVERMERK) VOR ABLAUF DER ANMELDE- UND ANWEISUNGSFRIST VORLEGEN, WENN DER GLÄUBIGER DIE STIMMEN WÄHREND DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS NICHT DIREKT BEI DER ABSTIMMUNGSLEITERIN ABGEGEBEN HAT.

DEN GLÄUBIGERN WIRD EMPFOHLEN, SICH BEI EINEM NOMINEE, EINER DEPOTBANK, EINEM INTERMEDIÄR ODER EINER PERSON, DIE IN ÄHNLICHER FUNKTION FÜR DEN GLÄUBIGER HANDELT, ZU ERKUNDIGEN, OB DIESER NOMINEE, DIESE DEPOTBANK, DIESER INTERMEDIÄR ODER DIESE PERSON, DIE IN ÄHNLICHER FUNKTION FÜR DEN GLÄUBIGER HANDELT, DEN ERHALT VON ANWEISUNGEN ZUR TEILNAHME AN DER ABSTIMMUNG VOR DEN IN DIESER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE GENANNTE FRISTEN INNERHALB DER DARIN GENANNTE ZEITRÄUME VERLANGT. DIE VON DEN EINZELNEN CLEARING-SYSTEMEN GESETZTE FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON TEILNAHMEANWEISUNGEN KÖNNEN AUCH VOR DEN IN DIESER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE GENANNTE FRISTEN LIEGEN.

DIE ABSTIMMUNG WIRD VON KARIN ARNOLD, NOTARIN IN BERLIN (DIE "ABSTIMMUNGSLEITERIN"), DURCHGEFÜHRT, DIE VON DER EMITTENTIN ZU DIESEM ZWECK ERNANNT WURDE. STIMMEN, DIE DEM TABULATION AGENT ÜBER DIE ABSTIMMUNGSPLATTFORM (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) ÜBERMITTELT WERDEN, SOWIE DIE ÜBERMITTLUNG EINER TEILNAHMEANWEISUNG (DURCH DIE GLÄUBIGER ODER IHRE BEVOLLMÄCHTIGTEN) IN TEXTFORM (WIE IN § 126B BGB DEFINIERT) WERDEN DER ABSTIMMUNGSLEITERIN VOM TABULATION AGENT INNERHALB DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS VORGELEGT. GLÄUBIGER KÖNNEN SICH DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETEN LASSEN. EINZELHEITEN ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN UND ZU DEN VORAUSSETZUNGEN, DIE VON DEN GLÄUBIGERN FÜR DIE TEILNAHME AN DER ABSTIMMUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS ERFÜLLT WERDEN MÜSSEN, IST IM ABSCHNITT "DIE AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE - VERFAHREN FÜR DIE ABSTIMMUNG" DARGELEGT.

DIESE AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE STELLT IN KEINER WEISE EIN ANGEBOT ZUM VERKAUF ODER EINE AUFFORDERUNG ZUM KAUF VON WERTPAPIEREN DAR.

Der Tabulation Agent für die Abstimmungen ist

Kroll Issuer Services Limited

Die Abstimmungsleiterin für die Abstimmungen ist

Karin Arnold, Berlin, Notarin

INHALT

ALLGEMEINES

DEFINITIONEN

ZUSAMMENFASSUNG DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

WESENTLICHE MASSNAHMEN, DIE VON DEN GLÄUBIGERN ZU ERGREIFEN SIND

WICHTIGE TERMINE

RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

DIE ÄNDERUNGEN

DIE AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

ANLAGEN

ALLGEMEINES

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen und hat - nach bestem Wissen und Gewissen - sichergestellt, dass die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen mit den Tatsachen übereinstimmen und nichts auslassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinflussen könnte. Weder der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin noch einer ihrer jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Beauftragten übernimmt irgendeine Verantwortung für die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen, hat diese überprüft oder übernimmt irgendeine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen bezüglich der Aufforderung zur Stimmabgabe, der Änderung, der Emittentin, der Schuldverschreibungen oder der in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder in anderen Dokumenten, auf die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Bezug genommen wird, enthaltenen Tatsachenbehauptungen oder für die Auswirkungen oder die Wirksamkeit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe oder anderer Dokumente, auf die hierin Bezug genommen wird, oder übernimmt irgendeine Verantwortung für ein Versäumnis der Emittentin, Ereignisse offenzulegen, die eingetreten sind und die die Bedeutung oder Genauigkeit dieser Informationen oder die Bedingungen einer Änderung der Aufforderung zur Stimmabgabe beeinflussen könnten.

Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent oder die Abstimmungsleiterin geben eine Empfehlung darüber ab, ob ein Gläubiger für oder gegen eine Änderung in Bezug auf eine Serie stimmen sollte. Die Empfänger dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und der beigefügten Materialien sollten deren Inhalt nicht als rechtliche, geschäftliche, finanzielle, regulatorische oder steuerliche Beratung auslegen.

Die Emittentin hat Kroll Issuer Services Limited als Tabulation Agent für die Abstimmungen ernannt.

Die Annahme einer Änderung erfordert sowohl die Zustimmung von mindestens 75 % der in Bezug auf diese Serie abgegebenen Stimmen als auch die Erfüllung des erforderlichen Quorums für diese Serie (die "**Erforderlichen Stimmen**"). Um in Bezug auf eine Serie beschlussfähig zu sein, ist es gemäß § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 (das "**Schuldverschreibungsgesetz**") erforderlich, dass Gläubiger, die mindestens 50 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags dieser Serie vertreten, an der Abstimmung teilnehmen. Die Emittentin wird das Ergebnis der Abstimmung am nächsten Geschäftstag nach Ende des Abstimmungszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen und am selben Tag die Veröffentlichung im Bundesanzeiger veranlassen.

Nach Erhalt der Erforderlichen Stimmen wird eine Änderung nur wirksam, sobald

- (i) die gesetzliche Anfechtungsfrist von einem Monat gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz abgelaufen ist, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Anfechtungsklage in Bezug auf diese Änderung anhängig ist, oder
- (ii) wenn eine oder mehrere Anfechtungsklagen gegen diese Änderung erhoben wurden, nach Beendigung bzw. Einstellung sämtlicher dieser Verfahren oder Entscheidung bzw. Entscheidungen des zuständigen Oberlandesgerichts, dass die Erhebung der jeweiligen Klage dem Vollzug des jeweiligen angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht,

und

- (iii) die geänderten Anleihebedingungen bei Clearstream Banking AG, Frankfurt, am Main eingereicht und veranlasst wurde, dass die Änderungen der jeweiligen Globalurkunde durch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, physisch beigefügt wurden.

Wenn eine Änderung in Bezug auf eine Serie wirksam wird, ist sie für alle Gläubiger dieser Serie und ihre Nachfolger und Rechtsnachfolger verbindlich, unabhängig davon, ob diese Gläubiger dieser Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen haben oder nicht. Siehe "*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe - Wenn eine Änderung wirksam wird, unterliegen alle Schuldverschreibungen den Bedingungen dieser Änderung, und jeder Gläubiger dieser Serie ist durch diese Änderung gebunden.*" Die Emittentin beabsichtigt, so bald wie möglich nach Wirksamwerden der Änderungen eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Niemand ist berechtigt, andere als die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben; werden dennoch solche Informationen oder Erklärungen erteilt oder abgegeben, so sind sie als nicht zuverlässig und als nicht von der Emittentin genehmigt zu betrachten. Weder die

Aushändigung dieser Aufforderung zur Stimmabgabe noch die im Rahmen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe erbetenen oder angenommenen Stimmabgaben begründen zu irgendeinem Zeitpunkt die Annahme, dass die hierin enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Dokuments korrekt sind oder dass sich die hierin enthaltenen Informationen oder die Angelegenheiten der Emittentin seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben.

Anfragen bezüglich einer Unterstützung bei der Vervollständigung und der Abgabe der Stimmen, den Teilnahmeanweisungen (wie hierin definiert) oder Dokumenten oder eine Anforderung weiterer Exemplare dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und anderer damit verbundener Dokumente können an den Tabulation Agent unter den auf der Rückseite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden.

Eine Erörterung der Faktoren, die Sie berücksichtigen sollten, bevor Sie entscheiden, ob Sie einer Änderung zustimmen, finden Sie unter "*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe*".

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DÜRFEN DER EMITTENTIN, DEM TABULATION AGENT ODER DER ABSTIMMUNGSLEITERIN ZU IRGEND EINEM ZEITPUNKT SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANGEBOTEN ODER AN DIESE AUSGEGEBEN WERDEN.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Wertpapieren der Emittentin dar.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der U.S. Securities and Exchange Commission noch von einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch hat die U.S. Securities and Exchange Commission oder eine bundesstaatliche Wertpapieraufsichtsbehörde die Richtigkeit oder Angemessenheit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beurteilt. Jede gegenteilige Darstellung ist eine Straftat. Diese Aufforderung zur Stimmabgabe stellt weder ein Angebot zur Teilnahme an dieser Abstimmung ohne Versammlung noch ein Angebot von Wertpapieren in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot nicht zulässig ist.

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind keine Garantien für zukünftige Leistungen. Sie beruhen vielmehr auf gegenwärtigen Ansichten und Annahmen und beinhalten bekannte und unbekannt Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen und schwer vorhersehbar sind, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Entwicklungen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückten oder implizierten Ergebnissen oder Entwicklungen abweichen.

Nur die deutsche Sprachfassung "*Aufforderung zur Stimmabgabe*" ist rechtsverbindlich. Diese englische Sprachfassung "Consent Solicitation Statement" wird nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

DEFINITIONEN

2025 Schuldverschreibungen	EUR 600.000.000 6,875% Schuldverschreibungen der Emittentin fällig 2025 (ISIN: DE000A28ZT71).
2024 Schuldverschreibungen	EUR 250.000.000 5,500% Schuldverschreibungen der Emittentin fällig 2024 (ISIN: DE000A3KPTS1).
Abstimmungsleiterin	Karin Arnold, Berlin, Notarin
Abstimmungsplattform	https://deals.is.kroll.com/aggh
Abstimmungszeitraum	Der Zeitraum vom 19. Mai 2023, 00:00 Uhr MEZ bis zum 21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ.
Aggregate	Aggregate Holdings S.A.
Änderungen	Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die jeweiligen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.
Anleihebedingungen	Die Anleihebedingungen der 2024 Schuldverschreibungen und der 2025 Schuldverschreibungen.
Anmelde- und Anweisungsfrist	18. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ.
Anmeldung	Um sich für eine Abstimmung durch den Tabulation Agent anzumelden, werden die Gläubiger gebeten, sich bis spätestens zum Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist auf der Abstimmungsplattform (https://deals.is.kroll.com/aggh) anzumelden und über das Clearing-System einen Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk zu erbringen. Der Tabulation Agent wird innerhalb des Abstimmungszeitraums die von den Gläubigern erhaltenen Stimmen an die Abstimmungsleiterin weiterleiten.
Aufforderung zur Stimmabgabe	Die Aufforderung an die Gläubiger zur Abgabe von Stimmen in Bezug auf die Änderungen, die eine Aufforderung zur Stimmabgabe gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 SchVG darstellt.
Besonderer Nachweis	Ein von der Depotbank ausgestellter besonderer Nachweis, der (i) den vollständigen Namen und die Adresse des Gläubiger und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zu dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Clearing-System	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.
Depotbank	Die Bank oder ein anderes Finanzinstitut, bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält.
Direkter Teilnehmer	Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Clearing-Systems als Gläubiger aufgeführt ist.
Eindeutige Anweisungsreferenz	Die eindeutige Anweisungsreferenz (<i>Unique Instruction Reference</i>), die die Gläubiger bei der Anmeldung auf der Abstimmungsplattform erhalten.
Emittentin	Aggregate Holdings S.A. mit eingetragenem Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
Erforderliche Stimmen	Sowohl mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen in Bezug auf eine Serie als auch die Erfüllung des erforderlichen Quorums dieser Serie.

Geschäftstag	Ein Tag (mit Ausnahme von Samstagen oder Sonntagen), an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und Luxemburg allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Gläubiger	Jeder Inhaber eines anteilmäßigen Miteigentums oder eines anderen wirtschaftlichen Eigentums oder Rechts an den Schuldverschreibungen.
Sanktionsbehörde	(i) die Regierung der Vereinigten Staaten; (ii) die Vereinten Nationen; (iii) die Europäische Union (oder einer ihrer Mitgliedstaaten); (iv) das Vereinigte Königreich; (v) jede andere gleichwertige Regierungs- oder Regulierungsbehörde, Institution oder Stelle, die Wirtschafts-, Finanz- oder Handelssanktionen verhängt; oder (vi) die jeweiligen Regierungsinstitutionen und -stellen der vorgenannten Staaten, insbesondere das Office of Foreign Assets Control des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, das Außenministerium der Vereinigten Staaten, das Handelsministerium der Vereinigten Staaten und das Schatzamt des Vereinigten Königreichs (<i>His Majesty's Treasury</i>).
durch Sanktionen Eingeschränkte Person	Jede natürliche oder juristische Person: <ul style="list-style-type: none"> (i) die direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle (gemäß der Auslegung dieser Begriffe in den einschlägigen Verordnungen oder in den Leitlinien zu diesen Verordnungen) einer natürlichen oder juristischen Person steht, die in einer von einer Sanktionsbehörde veröffentlichten Liste von Einrichtungen, Personen oder Organisationen mit eingeschränktem Zugang (oder einer gleichwertigen Liste) aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die aktuellste Liste der "Specially Designated Nationals and Blocked Persons" (die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung unter folgender Adresse abrufbar ist: https://www.treasury.gov/ofac/downloads/sdnlist.pdf), (ii) die "Foreign Sanctions Evaders List" (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung abrufbar unter: http://www.treasury.gov/ofac/downloads/fse/fselist.pdf) oder (iii) die aktuellste "Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions" (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung abrufbar unter: https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf) und/oder (ii) die in einem Land ansässig oder nach dem Recht eines solchen Landes organisiert ist oder die Regierung eines solchen Landes ist, das von Gesetzen, Vorschriften, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen einer Sanktionsbehörde betroffen ist, oder eine Person, die anderweitig von solchen Gesetzen, Vorschriften, Embargos oder Maßnahmen betroffen ist.
Schuldverschreibungen	Die 2024 Schuldverschreibungen und 2025 Schuldverschreibungen der Emittentin.
Schuldverschreibungsgesetz	Das deutsche Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz).
Securities Act	United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
Serie	Jeweils die 2024 Schuldverschreibungen und die 2025 Schuldverschreibungen.

Sperrvermerk	Ein von der Depotbank ausgestellter Sperrvermerk, der bestätigt, dass die Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind.
Stimme	Eine Stimme eines Gläubigers für oder gegen eine Änderung in Bezug auf eine Serie.
Tabulation Agent	Kroll Issuer Services Limited.
Teilnahmeanweisung	Die elektronische Anweisung zur Ausübung der Stimme (einschließlich einer Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk) und zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen im Clearing-System (in der jeweils von dem Clearing-System angegebenen Form), die von einem Direkten Teilnehmer über das Clearing-System gemäß den Verfahren des Clearing-Systems übermittelt werden muss und den Tabulation Agent anweist, die Stimme, die auf die Schuldverschreibungen entfällt, die der elektronischen Abstimmungsanweisung zu Grunde liegen, im Hinblick auf die Änderungen in einer bestimmten Weise auszuüben.

ZUSAMMENFASSUNG DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

Diese Zusammenfassung der Aufforderung zur Stimmabgabe hebt Informationen hervor, die an anderer Stelle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthalten sind, und enthält nicht alle Informationen, die für die Gläubiger von Bedeutung sein könnten. Diese Zusammenfassung wird in ihrer Gesamtheit durch den übrigen Text der Aufforderung zur Stimmabgabe qualifiziert. Die Gläubiger sollten diese Aufforderung zur Stimmabgabe sorgfältig in seiner Gesamtheit lesen.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe: Unter den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Bestimmungen lädt die Emittentin die Gläubiger hiermit ein, ohne eine Versammlung über die Änderung der Anleihebedingungen während des Abstimmungszeitraums abzustimmen, und bittet um ihre Zustimmung zu der Änderung.

Erforderliche Stimmen: Die Annahme einer Änderung erfordert sowohl die Zustimmung von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen in Bezug auf diese Serie als auch die Erfüllung des erforderlichen Quorums. Um in Bezug auf diese Serie beschlussfähig zu sein, müssen nach dem Schuldverschreibungsgesetz Gläubiger, die mindestens 50 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags dieser Serie vertreten, an der Abstimmung teilnehmen. Die Emittentin wird die Ergebnisse der Abstimmung am nächsten Geschäftstag nach dem Ende des Abstimmungszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen und die Veröffentlichung im *Bundesanzeiger* veranlassen.

Wirksamkeit der Änderungen: Nach Erhalt der Erforderlichen Stimmen wird eine Änderung nur wirksam, sobald

- (i) die gesetzliche Anfechtungsfrist von einem Monat gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz abgelaufen ist, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Anfechtungsklage in Bezug auf diese Änderung anhängig ist, oder
 - (ii) wenn eine oder mehrere Anfechtungsklagen gegen diese Änderung erhoben wurden, nach Beendigung bzw. Einstellung sämtlicher dieser Verfahren oder Entscheidung bzw. Entscheidungen des zuständigen Oberlandesgerichts, dass die Erhebung der jeweiligen Klage dem Vollzug des jeweils angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht,
- und
- (iii) die geänderten Anleihebedingungen bei der gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingereicht und der jeweiligen Globalurkunde durch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, physisch beigefügt wurden.

Wird eine Änderung in Bezug auf eine Serie wirksam, so ist sie für alle Gläubiger und ihre Nachfolger und Rechtsnachfolger verbindlich, unabhängig davon, ob diese Gläubiger einer solchen Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen haben oder nicht. Die Emittentin wird am nächsten Geschäftstag nach dem Wirksamwerden von Änderungen eine öffentliche Bekanntmachung über die Wirksamkeit der Änderungen vornehmen.

Vertretung durch Bevollmächtigte: Jeder Gläubiger kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts und der Einreichung von Stimmabgaben und entsprechenden Unterlagen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht und

etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Vollmacht in Textform (im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) muss spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen. Soweit zutreffend, muss auch die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingegangen sein.

Abstimmungszeitraum: Der Abstimmungszeitraum beginnt am 19. Mai 2023, 00:00 Uhr MEZ, und endet am 21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ.

Verfahren für die Abgabe von Stimmzetteln: Stimmen, die vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist bei dem Tabulation Agent eingereicht werden, werden von dem Tabulation Agent innerhalb des Abstimmungszeitraums an die Abstimmungsleiterin weitergeleitet. Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei der Abstimmungsleiterin eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos. Um sicherzustellen, dass der Tabulation Agent der Abstimmungsleiterin Stimmen in ihrem Namen während des Abstimmungszeitraums übermitteln kann, müssen die Gläubiger (oder ihre Bevollmächtigten) vor dem Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist eine Teilnahmeanweisung (bei der Anmeldung auf der Abstimmungsplattform) wie unten beschrieben einreichen. Die Gläubiger können ihre Stimmen während des Abstimmungszeitraums alternativ direkt an die Abstimmungsleiterin unter den am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten übermitteln.

Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk: Um an einer Abstimmung teilnehmen zu können, müssen die Gläubiger über ihre Depotbank einen besonderen Nachweis mit Sperrvermerk mittels einer elektronischen Anweisung über das Clearing-System vorlegen, in dem (i) der vollständige Name und die Adresse des Gläubigers und (ii) der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, die zu dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, angegeben sind und bestätigt wird, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Datum der Erklärung bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums, d. h. bis zum 21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ, gesperrt sind.

Die Gläubiger werden gebeten, den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk zu übermitteln, indem sie die Teilnahmeanweisung zu einer Änderung abgeben. Nur Direkte Teilnehmer können die Teilnahmeanweisung(en) an das Clearing-System übermitteln. Jeder Gläubiger, der kein Direkter Teilnehmer ist, muss dafür sorgen, dass der Direkte Teilnehmer, über den er die Schuldverschreibungen hält, oder der Nominee, die Depotbank, der Intermediär oder eine in ähnlicher Funktion für den Gläubiger handelnde Person, über den bzw. die er die Schuldverschreibungen hält, dafür sorgt, dass sein Direkter Teilnehmer bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eine Teilnahmeanweisung in seinem Namen an das Clearing-System vor Ablauf der von dem Clearing-System festgelegten Frist(en) einreicht, so dass sie vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist bei dem Tabulation Agent eingeht. Gläubiger, die keine Teilnahmeanweisung abgegeben haben, müssen den Besonderen Nachweis mit

Sperrvermerk innerhalb des Abstimmungszeitraums in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs einreichen.

Kein Widerrufsrecht:

Die bei dem Tabulation Agent eingegangenen Teilnahmeanweisungen und die bei der Abstimmungsleiterin eingegangenen Stimmabgaben dürfen von den Gläubigern nicht widerrufen werden. Siehe "*Die Aufforderung zur Stimmabgabe – Keine Widerrufsrechte*".

Beschlussgebühr:

Im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe ist keine Beschlussgebühr zu entrichten.

Beendigung oder Änderung der Aufforderung zur Stimmabgabe:

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich die Emittentin das Recht vor, in ihrem alleinigen Ermessen, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und bestimmter vertraglicher Beschränkungen, jederzeit vor Beginn des Abstimmungszeitraums die Aufforderung zur Stimmabgabe aus irgendeinem Grund zu beenden oder zu ändern.

Unterstützung und Information:

Anfragen zur Unterstützung beim Ausfertigen und Absenden der Stimmen oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe sowie Ersuche um zusätzliche Kopien dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und anderer relevanter Dokumente können an den Tabulation Agent unter den auf der Rückseite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Gläubiger können sich auch an ihren Broker, Händler, ihre Geschäftsbank, Depotbank, Treuhandgesellschaft oder einen anderen Beauftragten wenden, wenn sie Unterstützung im Zusammenhang mit der Aufforderung der Stimmabgabe benötigen.

Tabulation Agent:

Kroll Issuer Services Limited.

Abstimmungsleiterin:

Karin Arnold, Berlin, Notarin.

WESENTLICHE MASSNAHMEN, DIE VON DEN GLÄUBIGERN ZU ERGREIFEN SIND

Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Maßnahmen zusammengefasst, die von den Gläubigern, die über den Tabulation Agent an der Abstimmung teilnehmen möchten, zu ergreifen sind. Die Zusammenfassung ist in ihrer Gesamtheit durch die detaillierteren Informationen an anderer Stelle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe qualifiziert.

Gläubiger, die an der Abstimmung teilnehmen möchten, sollten die folgenden Schritte vornehmen:

Schritt 1: Von den Gläubigern auszufüllendes Anmelde- und Abstimmungsformular

- Für den Erhalt Ihrer Eindeutigen Anweisungsreferenz (*Unique Instruction Reference*) müssen sich die Gläubiger bis zum Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist auf der Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) anmelden; oder

Schritt 2: Teilnahmeanweisung

- Einreichung eines elektronischen Besonderen Nachweises über das Clearing-System, der die Abstimmungsanweisung, den Namen und die Adresse des Gläubigers, die über die Abstimmungsplattform erhaltene Eindeutige Anweisungsreferenz und eine Bestätigung, dass die der Anweisung unterliegenden Schuldverschreibungen gesperrt wurden, bestätigt (die Schuldverschreibungen werden bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gesperrt).
- Alternativ, wenn die Gläubiger ihre Stimmen direkt bei der Abstimmungsleiterin abgeben möchten, können die Gläubiger ein Anmelde- und Abstimmungsformular einreichen.

Anmelde- und Anweisungsfrist: 18. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ.

WICHTIGE TERMINE

Die Gläubiger sollten die folgenden wichtigen Termine im Zusammenhang mit der Abstimmung ohne Versammlung beachten. Die folgende Zusammenfassung der Haupttermine wird in ihrer Gesamtheit durch die detaillierteren Informationen an anderer Stelle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe qualifiziert. Die nachstehenden Termine können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Aufforderung zur Stimmabgabe geändert werden:

<u>Ereignis</u>	<u>Datum / Uhrzeit</u>	<u>Beschreibung des Ereignisses</u>
Launch	2. Mai 2023	Beginn der Aufforderung zur Stimmabgabe; Einreichung der Aufforderung zur Stimmabgabe zur Veröffentlichung im <i>Bundesanzeiger</i> .
Anmelde- und Anweisungsfrist	18. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ	Der Zeitpunkt, bis zu dem sich die Gläubiger auf der Abstimmungsplattform (https://deals.is.kroll.com/aggh) registrieren und die Teilnahmeanweisung und den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk übermitteln müssen, um über den Tabulation Agent abstimmen zu können.
Beginn des Abstimmungszeitraums	19. Mai 2023, 00:00 Uhr MEZ	Beginn des Abstimmungszeitraums, in dem die Stimmen von dem Tabulation Agent der Abstimmungsleiterin vorgelegt werden und in dem die Gläubiger ihre Stimmen direkt bei der Abstimmungsleiterin einreichen können. Stimmen, die vor dem Abstimmungszeitraum bei der Abstimmungsleiterin eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.
Ende des Abstimmungszeitraums	21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ	Ende des Abstimmungszeitraums, in dem die Stimmen von dem Tabulation Agent der Abstimmungsleiterin vorgelegt werden und in dem die Gläubiger ihre Stimmen direkt bei der Abstimmungsleiterin einreichen können. Stimmen, die nach dem Abstimmungszeitraum bei der Abstimmungsleiterin eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos.
Bekanntgabe der Ergebnisse der Aufforderung zur Stimmabgabe	27. Mai 2023	Voraussichtliches Veröffentlichungsdatum der Ergebnisse der Aufforderung zur Stimmabgabe im <i>Bundesanzeiger</i>
Ende der gesetzlichen Widerspruchsfrist	Zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im <i>Bundesanzeiger</i> .	Frist für den Widerspruch gegen das Abstimmungsergebnis.

Ende der gesetzlichen Anfechtungsfrist	Ein Monat nachdem die Abstimmungsergebnisse im <i>Bundesanzeiger</i> bekanntgemacht worden sind. Die Anfechtungsfrist wird voraussichtlich am oder um den 27. Juni 2023, 24:00 Uhr MEZ ablaufen.	Der Zeitpunkt, bis zu dem jeder Gläubiger nach dem Schuldverschreibungsgesetz zur Anfechtung eines von den Gläubigern gefassten Beschlusses berechtigt ist.
Wirksamwerden der Änderungen	Die geänderten Anleihebedingungen wurden bei der gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt und der jeweiligen Globalurkunde beigelegt.	Nach dem Ausbleiben einer Anfechtungsklage in Bezug auf eine Änderung oder, falls eine oder mehrere Anfechtungsklagen gegen eine oder mehrere Änderungen anhängig ist/sind, nach Beendigung bzw. Einstellung sämtlicher dieser Verfahren oder Entscheidung bzw. Entscheidungen des zuständigen Oberlandesgerichts, dass die Erhebung der jeweiligen Klage dem Vollzug des jeweils angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht.
Bekanntgabe der Wirksamkeit der Änderungen	Am nächsten Geschäftstag nach Wirksamwerden von Änderungen.	Das Datum, an dem die Emittentin die Wirksamkeit von Änderungen bekannt gibt.

Den Gläubigern wird empfohlen, sich bei einem Nominee, einer Depotbank, einem Vermittler oder einer Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger tätig ist, zu erkundigen, ob dieser Nominee, diese Depotbank, dieser Vermittler oder diese Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger tätig ist, vor den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Terminen und innerhalb der dort genannten Fristen Anweisungen zur Teilnahme an der Abstimmung erhalten muss. Die von dem Clearing-System gesetzten Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanweisungen können auch vor den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Fristen liegen.

RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUFFORDERUNG ZUR STIMMABGABE

Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent oder die Abstimmungsleiterin oder einer ihrer jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter oder verbundenen Unternehmen geben eine Empfehlung darüber ab, ob ein Gläubiger den Änderungen zustimmen sollte, und weder die Emittentin noch ihr Vorstand haben eine Person ermächtigt, eine solche Erklärung abzugeben. Gläubiger werden dringend gebeten, alle in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen sorgfältig auszuwerten, ihre eigenen Rechts-, Anlage- und Steuerberater zu konsultieren und ihre eigene Entscheidung zu treffen, ob sie den Änderungen zustimmen.

Vor einer Entscheidung hinsichtlich der Aufforderung zur Stimmabgabe sollten die Gläubiger zusätzlich zu den sonstigen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Informationen die nachstehenden Informationen sorgfältig prüfen.

Wenn eine Änderung wirksam wird, unterliegen alle Schuldverschreibungen dieser Serie den Bedingungen dieser Änderung, und jeder Gläubiger dieser Serie ist durch diese Änderung gebunden.

Wird eine Änderung wirksam, so sind alle Gläubiger dieser Serie durch diese Änderung gebunden, unabhängig davon, ob der betreffende Gläubiger eine Stimme abgegeben oder auf andere Weise dieser Änderung zugestimmt oder sie abgelehnt hat. Sobald eine Änderung in Bezug auf eine Serie wirksam wird, haben die Gläubiger, die nicht an der Abstimmung teilnehmen oder nicht für diese Änderung stimmen, keinen Anspruch auf Beurteilungsrechte oder ähnliche Rechte von Abweichlern in Bezug auf die Annahme dieser Änderung.

Keine gegenseitige Abhängigkeit der Abstimmungen

Für jede Serie werden getrennte Abstimmungen durchgeführt, und die Umsetzung von Beschlüssen in Bezug auf eine Serie ist nicht von der Umsetzung eines Beschlusses in Bezug auf die andere Serie abhängig.

Die Gläubiger können ihre Teilnahmeanweisungen und ihre Stimmen nicht widerrufen.

Alle bei dem Tabulation Agent eingegangenen Teilnahmeanweisungen und alle bei der Abstimmungsleiterin eingegangenen Stimmen können von den Gläubigern nicht widerrufen werden.

Schuldverschreibungen von Gläubigern, die an der Abstimmung teilnehmen, werden bis einschließlich des letzten Tages des Abstimmungszeitraums für den Handel über das Clearing-System gesperrt.

Um an der Abstimmung teilnehmen zu können, müssen die Gläubiger bestimmte Dokumente in Bezug auf ihre Schuldverschreibungen einreichen, einschließlich eines Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk (als Teil der Teilnahmeanweisung), der von der jeweiligen Depotbank ausgestellt wird. Der Sperrvermerk enthält eine Bestätigung der betreffenden Depotbank, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums nicht übertragbar sind. Während des Zeitraums, in dem die Schuldverschreibungen gemäß den vorgenannten Verfahren für die Anmeldung und Teilnahme an der Abstimmung für den Handel gesperrt sind, können die Gläubiger ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht unverzüglich liquidieren oder rechtzeitig auf ungünstige Handelsbedingungen reagieren und könnten aufgrund dieser Beschränkungen der Übertragbarkeit Verluste erleiden.

Es obliegt den Gläubigern, die Vorzüge der Aufforderung zur Stimmabgabe abzuwägen.

Jeder Gläubiger ist für die Beurteilung der Vorzüge der Aufforderung zur Stimmabgabe selbst verantwortlich. Gläubiger sollten sich mit ihren eigenen Steuer-, Buchhaltungs-, Finanz-, Rechts- und sonstigen Beratern über die Folgen der Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Aufforderung zur Stimmabgabe beraten. Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent oder die Abstimmungsleiterin haben eine Bewertung der Vorzüge der Aufforderung zur Stimmabgabe oder der Auswirkungen der Abstimmungen auf die Interessen der Gläubiger als Gruppe oder als Einzelpersonen vorgenommen oder werden dies tun. Weder die Emittentin, der Tabulation Agent oder die Abstimmungsleiterin noch eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen handelt für einen Gläubiger oder ist gegenüber einem Gläubiger für die Gewährung von Schutzmaßnahmen verantwortlich, die für die Beratung im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gewährt werden können.

Die Gläubiger sind dafür verantwortlich, die Verfahren der Abstimmungen einzuhalten.

Die Gläubiger sind allein für die Einhaltung aller Verfahren zur Stimmabgabe gemäß den Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe verantwortlich, einschließlich der Einreichung von Teilnahmeanweisungen und der Anmeldung zur Stimmabgabe sowie der Übermittlung der Stimmen an die Abstimmungsleiterin. Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent oder die Abstimmungsleiterin sind dafür verantwortlich, die Gläubiger über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Anmeldung oder die abgegebenen Stimmen zu informieren.

Es wurde und wird keine Feststellung von Dritten eingeholt, dass die Aufforderung zur für die Gläubiger angemessen ist.

Die Emittentin hat keinen unabhängigen Vertreter beauftragt und beabsichtigt auch nicht, einen solchen zu beauftragen, ausschließlich im Namen der Gläubiger zu handeln, um die Bestimmungen der Aufforderung zur Stimmabgabe zu verhandeln oder einen Bericht über die Angemessenheit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu erstellen. Der künftige Wert der Schuldverschreibungen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe entspricht oder übersteigt möglicherweise nicht den Wert der Schuldverschreibungen vor der Aufforderung zur Stimmabgabe.

Ein Gläubigerbeschluss kann während der gesetzlichen Anfechtungsfrist rechtlich angefochten werden.

Im Einklang mit dem Schuldverschreibungsgesetz hat jeder Gläubiger das Recht, eine bei der Abstimmung in Bezug auf eine Serie beschlossene Änderung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses im Bundesanzeiger anzufechten. Für die Berechtigung zur Erhebung einer Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht müssen Gläubiger, die an der ersten Abstimmung teilgenommen haben, den Ergebnissen der Abstimmung schriftlich widersprechen. Dieser Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse an die Abstimmungsleiterin gerichtet werden und bei dieser eingehen. Eine Anfechtungsklage kann auf einem Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen die maßgeblichen Bestimmungen der Aufforderung zur Stimmabgabe basieren. Im Falle einer erfolgreichen Anfechtungsklage wird ein Gericht den betreffenden Gläubigerbeschluss für nichtig erklären.

Der Abschluss der Abstimmungen kann sich verzögern oder ganz entfallen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Abstimmungen abzuschließen, da diese unter anderem vom Erhalt der Erforderlichen Stimmen, dem Ablauf der gesetzlichen Anfechtungsfrist von einem Monat gemäß 20 Abs. 3 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz und dem Ausbleiben von Anfechtungsklagen in Bezug eine Änderung (oder, falls eine oder mehrere Anfechtungsklagen gegen eine Änderung erhoben wurden, nach Beendigung bzw. Einstellung sämtlicher dieser Verfahren oder Entscheidung bzw. Entscheidungen des zuständigen Oberlandesgerichts, dass die Erhebung der jeweiligen Klage dem Vollzug des jeweils angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht) abhängig ist. Selbst wenn die Abstimmungen abgeschlossen werden, kann es sein, dass sie nicht nach dem in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe beschriebenen Zeitplan abgeschlossen werden. Darüber hinaus können die Emittentin oder ihre verbundenen Unternehmen in Rechtsstreitigkeiten von Gläubigern oder anderen Dritten verwickelt werden, die die Gläubigerbeschlüsse anfechten. Obwohl die Emittentin der Ansicht ist, dass die Aufforderung zur Stimmabgabe im Einklang mit dem anwendbaren Recht, den Anleihebedingungen und allen anderen bestehenden Finanzierungsvereinbarungen steht, kann es sein, dass die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen in einem solchen Rechtsstreit nicht obsiegen. Jeder Rechtsstreit kann zu einer möglichen Verzögerung, Änderung, Rücknahme oder Beendigung der Aufforderung zur Stimmabgabe führen.

Teilnahmeanweisungen, die durch Sanktionen Eingeschränkte Personen einreichen, könnten nicht akzeptiert werden.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer der Schuldverschreibungen, der eine durch Sanktionen Eingeschränkte Person ist, darf womöglich nicht an den Abstimmungen teilnehmen, wenn eine solche Teilnahme gegen Sanktionen verstoßen würde. Teilnahmeanweisungen, die eine durch Sanktionen Eingeschränkten Person einreicht, werden nicht akzeptiert oder gezählt, wenn dies gegen Sanktionen verstoßen würde, ungeachtet der angeblichen Übermittlung einer Teilnahmeanweisung durch diese Person in Bezug auf die Abstimmungen während des Abstimmungszeitraums.

Die Emittentin hat sich bestimmte Rechte im Zusammenhang mit den Abstimmungen vorbehalten.

Die Emittentin behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach ihrem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und bestimmter vertraglicher Beschränkungen, jederzeit vor Beginn des Abstimmungszeitraums die Abstimmungen aus irgendeinem Grund zu beenden.

DIE ÄNDERUNGEN

Es folgt eine Zusammenfassung der Änderungen, für die im Rahmen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe um Stimmen gebeten wird. Die Gläubiger sollten vor der Stimmabgabe die nachstehend aufgeführten Faktoren sowie die anderen in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Informationen sorgfältig prüfen. Die Anleihebedingungen werden entsprechend der nachfolgend aufgeführten Änderung geändert. Jeder im Folgenden in Großbuchstaben geschriebene Begriff, der hier nicht definiert ist, hat die Bedeutung, die diesem Begriff in den Anleihebedingungen zugewiesen wird.

Die Änderung

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

Die Anleihebedingungen werden wie folgt geändert, wobei **Änderungen in Fettdruck** und [Streichungen in eckigen Klammern] angezeigt werden:

Änderung der Anleihebedingungen der 2025 Schuldverschreibungen

Aggregate Holdings S.A.

EUR 600 Mio. 6,875% Schuldverschreibungen 2020/2025

EUR 600 million 6.875% Notes 2020/2025

ISIN: DE000A28ZT71 WKN: A28ZT7 Common Code: 225297045

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)	Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)
1. Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination
(a) Diese Anleihe der Aggregate Holdings S.A., Luxemburg (die „ Emittentin “), im Gesamtnennbetrag von EUR 600.000.000 (in Worten: sechshundert Millionen Euro (die „ Emissionswährung “)) ist in bis zu 600.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „ Schuldverschreibungen “) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (der „ Nennbetrag “) eingeteilt.	(a) This issue of Aggregate Holdings S.A., Luxembourg (the “ Issuer ”), in the aggregate principal amount of EUR 600,000,000 (in words: six hundred million Euros (the “ Issue Currency ”)) is divided into up to 600,000 notes (the “ Notes ”) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves in the denomination of EUR 1,000 (the “ Principal Amount ”) each.
(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „ Globalurkunde “) ohne Zinsscheine verbrieft.	(b) The Notes will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “ Global Note ”) without interest coupons attached.
(c) Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ Clearstream “ oder „ Clearing System “) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.	(c) The Global Note will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (“ Clearstream ” or “ Clearing System ”). The Holders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

(d) [Gemäß einem zwischen der Emittentin und dem Clearing System abgeschlossenen Book-Entry Registration Agreement hat die Emittentin das Clearing System als Effektingiro-Registerführer bezüglich der Schuldverschreibungen bestellt und das Clearing System hat sich verpflichtet, ein Register über die jeweilige Gesamtzahl der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen unter eigenem Namen zu führen. Das Clearing System hat sich verpflichtet, als Beauftragte der Emittentin in seinen Büchern Aufzeichnungen über die auf den Konten der Kontoinhaber im Clearing System zugunsten der Inhaber der Miteigentumsanteile an den durch diese Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen zu führen. Die Emittentin und das Clearing System haben ferner vereinbart, dass sich die tatsächliche Zahl der Schuldverschreibungen, die jeweils verbrieft sind, aus den Unterlagen des Clearing Systems ergibt.]

(e) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

(f) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

2. Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung

(a) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, und stellt für ihre Tochtergesellschaften sicher, keine Sicherheiten (mit Ausnahme der Erlaubten Sicherheiten) an ihrem gegenwärtigen oder künftigen Geschäft, Unternehmen oder Vermögen oder an ihren gegenwärtigen oder künftigen Einnahmen zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen oder bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig oder

(d) [Pursuant to a book-entry registration agreement between the Issuer and the Clearing System, the Issuer has appointed the Clearing System as its book-entry registrar in respect of the Notes, and the Clearing System has agreed to maintain a register showing the aggregate number of the Notes represented by the Global Note under its own name. The Clearing System has agreed, as agent of the Issuer, to maintain records of the Notes credited to the accounts of the accountholders of the Clearing System for the benefit of the holders of the co-ownership interests in the Notes represented by the Global Note, and the Issuer and the Clearing System have agreed that the actual number of Notes from time to time shall be evidenced by the records of the Clearing System.]

(e) The Holders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

(f) The term “**Holder**” in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes, Negative Pledge

(a) The Notes constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer and rank pari passu without any preference among themselves and at least pari passu with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b) The Issuer shall not, and shall not permit any of its Subsidiaries to create or permit to subsist any Lien (other than Permitted Liens) upon, or with respect to, any of its present or future business, undertaking, assets or revenues to secure any Capital Market Indebtedness, without at the same time or prior thereto securing the Notes equally and rateably therewith, so long as any Notes are outstanding.

zuvor die Schuldverschreibungen im gleichen Rang und anteilig zu besichern.

„**Erlaubte Sicherheit**“ bezeichnet (a) jede Sicherheit eines Unternehmens, die zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder des Zusammenschlusses dieses Unternehmens mit der Emittentin bzw. einer anderen Konzerngesellschaft oder seines Erwerbs durch die Emittentin bzw. eine andere Konzerngesellschaft bereits besteht, vorausgesetzt, diese Sicherheit wurde nicht in Anbetracht dieser Verschmelzung oder dieses Zusammenschlusses oder Erwerbs bestellt und der besicherte Nennbetrag wurde nicht in Anbetracht dieser Verschmelzung oder dieses Zusammenschlusses oder Erwerbs oder nach dieser Verschmelzung, diesem Zusammenschluss oder diesem Erwerb erhöht; (b) jede Sicherheit an Vermögenswerten oder Aktiva, die bereits vor dem Erwerb derselben durch die Emittentin bzw. eine andere Konzerngesellschaft besteht, vorausgesetzt, diese Sicherheit wurde nicht in Anbetracht dieses Erwerbs bestellt und der besicherte Nennbetrag wurde nicht in Anbetracht dieses Erwerbs oder nach diesem Erwerb erhöht; (c) jede durch die Emittentin oder eine andere Konzerngesellschaft in Verbindung mit einer Verbriefung oder Projektfinanzierung gewährte Sicherheit; (d) jede am Begebungstag der Tranche 1 Schuldverschreibungen ausstehende Sicherheit; oder (e) jede Verlängerung oder Ersetzung einer Sicherheit, die gemäß Absatz (a) bis (d) (einschließlich) dieser Definition zulässig ist, vorausgesetzt, dass in Bezug auf diese Sicherheit (i) der besicherte Nennbetrag nicht erhöht und (ii) die Sicherheit nicht auf zusätzliche Vermögenswerte erweitert wurde.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ bezeichnet jede Finanzverbindlichkeit der Emittentin in Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder vergleichbaren Wertpapieren, die jeweils an einer Wertpapierbörse oder in einem Wertpapiermarkt (u.a. einschließlich einem over-the-counter Markt) zugelassen sind oder notiert oder gehandelt werden oder üblicherweise dort zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, einschließlich Finanzverbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen.

„**Konzern**“ bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften.

„**Projektfinanzierung**“ bezeichnet jede Finanzierung aller oder eines Teils der Kosten eines Projekts, vorausgesetzt, dass (i) jede von

„**Permitted Lien**“ means (a) any Lien of a company existing at the time that such company is merged into, or consolidated with or acquired by, the Issuer or any other member of the Group (as the case may be), provided that such Lien was not created in contemplation of, and the principal amount secured has not increased in contemplation of or since, such merger, consolidation or acquisition; (b) any Lien existing on any property or assets prior to the acquisition thereof by the Issuer or any other member of the Group (as the case may be), provided that such Lien was not created in contemplation of, and the principal amount secured has not increased in contemplation of or since, such acquisition; (c) any Lien granted by the Issuer or any other member of the Group in connection with a Securitization or Project Financing; (d) any Lien outstanding on the issue date of the Tranche 1 Notes; or (e) any renewal of or substitution for any Lien permitted by any of subparagraphs (a) to (d) (inclusive) of this definition, provided that with respect to any such Lien (i) the principal amount secured has not increased and (ii) the Lien has not been extended to any additional assets.

„**Capital Market Indebtedness**“ means any Indebtedness of the Issuer which is in the form of, or represented by, notes or any similar securities which are, for the time being, or are ordinarily capable of being, listed, quoted or traded on any stock exchange or in any securities market (including, without limitation, any over-the-counter market), including any indebtedness under Schuldscheindarlehen.

„**Group**“ means the Issuer together with its subsidiaries.

„**Project Financing**“ means any financing of all or part of the costs of a project, provided that (i) any Lien created by the Issuer or any

der Emittentin oder einer anderen Konzerngesellschaft in Verbindung damit bestellte Sicherheit ausschließlich auf diese Aktiva oder das Kapital einer Projektfinanzierungsgesellschaft für dieses Projekt beschränkt ist, und (ii) die Dokumentation für diese Finanzierung eine Rückgriffsbeschränkung auf die finanzierten Aktiva und die sich aus ihnen ergebenden Einkünfte (einschließlich Versicherungsleistungen) als Hauptquelle für die Rückzahlung der aufgenommenen Gelder vorsieht.

„**Sicherheit**“ bezeichnet in Bezug auf einen Vermögenswert jede Hypothek, jedes Pfandrecht, jede Verpfändung, jede Grundschuld, jedes Sicherungsrecht oder jedwede Belastung. Für Zwecke dieser Definition ist eine Person als Eigentümer eines Vermögenswertes anzusehen, den sie nach Maßgabe eines Kaufvertrags mit Eigentumsvorbehalt, einer Kapitalleasing- oder sonstigen Vereinbarung erworben hat oder hält, gemäß der das Eigentum des Vermögenswertes für Sicherungszwecke einer anderen Person vorbehalten ist oder übertragen wird, und ein solcher Eigentumsvorbehalt eine „**Sicherheit**“ darstellt.

„**Verbriefung**“ bezeichnet jede Verbriefung bestehender oder künftiger Aktiva und/oder Einnahmen, vorausgesetzt, dass (i) jede damit verbundene Sicherheit ausschließlich auf die Aktiva und/oder Einnahmen beschränkt ist, die Gegenstand der Verbriefung sind; und (ii) sich der Rückgriff in Verbindung mit dieser Verbriefung auf die verbrieften (als Sicherheiten gestellten) Aktiva und/oder Einnahmen als Hauptquelle für die Rückzahlung der ausgereichten Gelder beschränkt.

other member of the Group in connection therewith is limited solely to such assets or the share capital of a project finance company relating to that project, and (ii) the documentation in respect of such financing provides for recourse to be limited to the assets financed and the revenues (including insurance proceeds) derived from such assets as the principal source of repayment for the money borrowed.

“**Lien**” means, with respect to any property, any mortgage, lien, pledge, charge, security interest or encumbrance of any kind. For the purposes of this definition, a person shall be deemed to be the owner of any property which it has acquired or holds subject to a conditional sale agreement, capital lease or other arrangement pursuant to which title to the property has been retained by or vested in some other Person for security purposes, and such retention of title shall constitute a “Lien”.

“**Securitization**” means any securitization of existing or future assets and/or revenues, provided that (i) any Lien in connection therewith is limited solely to the assets and/or revenues which are the subject of the securitization; and (ii) recourse in respect of such securitization is limited to the assets and/or revenues so securitized as the principal source of repayment for the money advanced.

3. Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 9. November [2020] **2022** (einschließlich) **bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich)** bezogen auf ihren Nennbetrag mit **9,625 %** [6,875 %] jährlich [(der „Zinssatz“)] verzinnt. Die **aufgelaufenen** Zinsen sind **nur am Fälligkeitstermin (der „Zinszahlungstag“)** [jährlich nachträglich jeweils am 9. November eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem 9. November 2020 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“)] zahlbar, **vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung. In diesem Fall sind die Schuldverschreibungen vom 9. November 2022 (einschließlich) bis zum tatsächlichen Tag der Rückzahlung (ausschließlich) zu verzinsen und am tatsächlichen Tag der Rückzahlung zahlbar.**[Die erste Zinszahlung ist am 9. November 2021 fällig.]
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden[, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung]. Leistet die Emittentin **die** [eine] Zahlung bei Fälligkeit nicht, wird der [jeweils] anzuwendende Zinssatz in Bezug auf die nicht geleistete Zahlung gemäß **des in** [diesem] § 3(a) **beschriebenen Satzes** zuzüglich 2% per annum bestimmt.
- (c) Sind Zinsen **vor dem Fälligkeitstermin fällig** [im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist], so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum [(gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich))] dividiert durch [die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode(] 365 Tage [bzw. 366 Tage - Schaltjahr) (Actual/Actual)].

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of **9.625 %** [6.875 %] per annum [(the “**Coupon**”)] as from 9 November [2020] **2022 (inclusive) until the Redemption Date (exclusive)**. **Accumulated interest is payable on the Redemption Date (the “Interest Payment Date”) only, subject to an early redemption in which case accumulated interest shall accrue from 9 November 2022 (inclusive) until the actual redemption date (exclusive) and be payable on such actual redemption date.** [Interest is payable annually in arrears on 9 November and of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from 9 November 2020 (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 9 November 2021.]
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption[, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made]. If the Issuer fails to make **the** [any] payment under the Notes when due, the [respective rate] of interest on such overdue amount shall be determined pursuant to **the rate set out in** [this] § 3 (a) plus 2% per annum.
- (c) Where interest **becomes due before the Redemption Date** [is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period] the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period [(from and including the most recent Interest Payment Date)] divided by [the actual number of days of the Interest Period (] 365 days [and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual)].

4. Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung sowie Rückkauf

(a) Die Schuldverschreibungen werden am 9. November 2025 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Großherzogtum Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und sollte diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden können, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13, die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

In diesen Anleihebedingungen bezeichnet „**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption, and Purchase

(a) The Notes will be redeemed at the Principal Amount on 9 November 2025 (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Grand Duchy of Luxembourg or the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days’ and not more than 60 days’ notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest.

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

In these Terms and Conditions “**Early Redemption Amount**” means the principal amount of the Notes.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zu 101% des Nennbetrags der Schuldverschreibung (der „**Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag**“) insgesamt oder teilweise zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen (die „**Put Option**“). Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin unmittelbar vor Wirksamwerden der Verschmelzung wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

- (c) **Early Redemption at the Option of the Holders upon a Change of Control.** If a Change of Control occurs, each Holder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer’s option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at 101% of the Principal Amount of the Notes (the “**Change of Control Redemption Amount**“) plus accrued interest (the “**Put Option**“). The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

“**Change of Control**” means the occurrence of any of the following events:

- i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*, WpÜG) (each an “**Acquirer**“) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or
- ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100 % of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(c)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer Person sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(c) genannten Put Option angegeben sind.

- (d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(c) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.
- (e) **Vorzeitige Rückzahlung bei Geringem Ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen.** Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 von der Emittentin oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Emittentin zurückgezahlt oder angekauft wurden, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, nach vorheriger Bekanntmachung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach ihrer Wahl die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

„**Third Person**“ shall for the purpose of this § 4(c)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer.

„**Affiliated Company**“ means in respect to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a „**Put Event Notice**“) to the Holders in accordance with § 13(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(c).

- (d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(c), must be declared by the Holder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the „**Put Period**“) to the Depository Bank of such Holder in writing (a „**Put Notice**“). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the „**Put Redemption Date**“) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.
- (e) **Early Redemption in case of Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes.** If 80 per cent. or more of the aggregate principal amount of the Notes have been redeemed or purchased by the Issuer or any direct or indirect Subsidiary of the Issuer pursuant to the provisions of this § 4, the Issuer may at any time, on not less than 30 or more than 60 days' notice to the Holders given in accordance with § 13, redeem, at its option, the remaining Notes in whole but not in part at the principal amount thereof plus unpaid interest accrued to (but excluding) the date of actual redemption.

(f) **Automatische Vorzeitige Rückzahlung bei Nichtbegebung der Tranche 2 Schuldverschreibungen (die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot stehen).** Soweit eine Nichtbegebung der Tranche 2 Schuldverschreibungen (wie in diesem § 4 (f) definiert) eingetreten ist, wird die Emittentin, die Schuldverschreibungen jederzeit am oder vor dem vierten Geschäftstag nach dem 10. November 2020 (der "**Stichtag**"), das heißt fünf Geschäftstage nach dem Begebungstag der Tranche 1 Schuldverschreibungen, (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum Nennbetrag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung, zurückzuzahlen.

Die Emittentin wird die Anleihegläubiger unverzüglich gemäß § 13 über die Nichtbegebung der Tranche 2 Schuldverschreibungen durch Mitteilung gemäß § 13 informieren.

Eine "**Nichtbegebung der Tranche 2 Schuldverschreibungen**" liegt vor, wenn die Tranche 2 Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht am Stichtag begeben wurden.

"**Tranche 2 Schuldverschreibungen**" bezeichnet die EUR 282.942.000 6,875% festverzinslichen Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot am Stichtag begeben werden.

(g) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

(a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder dessen Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge gemäß § 6 ein.

(f) **Automatic Early Redemption in case of Non-Issuance of Tranche 2 Notes (relating to the exchange offer).** If a Non-Issuance of Tranche 2 Notes (as defined in this § 4 (f)) occurs, the Issuer will redeem the Notes (in whole but not in part) at any time on or before the fourth Business Day following 10 November 2020 (the "**Cutoff Date**"), being the fifth Business Day after the issue date of the Tranche 1 Notes, at their Principal Amount plus accrued interest to, but excluding, the date of redemption.

The Issuer shall notify the Holders without undue delay of the occurrence of the Non-Issuance of Tranche 2 Notes in accordance with § 13.

A "**Non-Issuance of Tranche 2 Notes**" shall have occurred if for any reason the Tranche 2 Notes have not been issued on the Cutoff Date.

"**Tranche 2 Notes**" means the EUR 282,942,000 6.875 per cent. fixed rate notes relating to the exchange offer which will be issued on the Cutoff Date.

(g) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

(a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes. Any reference in these Terms and Conditions of the Notes to principal or interest will be deemed to include any Additional Amounts as set forth in § 6.

- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder ein Anspruch auf Verzugszinsen noch eine sonstige Zahlung oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4(a) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4(b) definiert); den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(c) definiert), den Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag (wie in § 4(d) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder für dessen Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein

- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Holders will neither be entitled to any interest claim nor to any payment claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, “**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount of the Notes (as defined in § 4(a)); the Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)); the Call Redemption Amount (as defined in § 4(c)); the Change of Control Redemption Amount (as defined in § 4(d) and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.
- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable on the Notes not claimed by Holders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Grand Duchy of Luxembourg or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Großherzogtum Luxemburg zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in des Großherzogtums Luxemburg stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
 - (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Großherzogtum Luxemburg oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Holder having, or having had, another personal or business connection with the Grand Duchy of Luxembourg than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Grand Duchy of Luxembourg;
 - (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Grand Duchy of Luxembourg or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
 - (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in

- (v) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg erhobene Steuer auf Kapitalerträge ist keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7 Kündigungsgünde

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 20 Geschäftstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - (iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft aus Finanzverbindlichkeiten resultierende Zahlungsverpflichtungen, die Euro 100.000.000 übersteigen oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde in einer solchen Höhe bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie, erfüllt (Drittverzug),
 - (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);

accordance with § 13;

- (v) are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The capital gains tax currently levied in the Grand Duchy of Luxembourg does not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Events of Default

- (a) Each Holder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 14 days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 20 Business Days after the Issuer has received notice thereof from a Holder;
 - (iii) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil payment obligations in excess of a cumulative amount exceeding Euro 100,000,000 under Financial Indebtedness, or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness with such an amount of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or surety ship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (cross default),
 - (iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (Cessation of payment);

- | | |
|---|--|
| <p>(v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;</p> | <p>(v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;</p> |
| <p>(vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 65 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;</p> | <p>(vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 65 % of the consolidated total assets of the Issuer;</p> |
| <p>(vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;</p> | <p>(vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;</p> |

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Bilanzsumme 20[10] % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten

“**Material Subsidiary**” means a Subsidiary of the Issuer whose total assets exceed 20[10] % of the consolidated total assets of the Issuer, where the threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with IFRS and in the last audited (if available) or (if unavailable)

Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet für Zwecke dieses Paragraphen (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 8 Zusicherungen

- (a) [**Verschuldungsbegrenzung.** Die Emittentin verpflichtet sich, sicherzustellen dass an keinem Referenztag die Verschuldung (wie nachfolgend definiert) auf konsolidierter Basis 65 % der Konzern-Bilanzsumme übersteigt (die „**LTV Ratio**“).]
- (b) **Berichtspflichten.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen (i) ihre Konzernabschlüsse innerhalb einer Frist von maximal 180 Tagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erstellen[,] **und** (ii) ihre Konzernhalbjahresabschlüsse innerhalb einer Frist von maximal 120 Tagen nach dem 30. Juni des maßgeblichen Jahres zu erstellen [und (iii) im Rahmen der jährlichen und halbjährlichen Berichterstattung zur LTV Ratio zu berichten].

unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

“**Financial Indebtedness**” shall mean for the purpose of this paragraph (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Holder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Holder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Covenants

- (a) [**Limitation of Indebtedness.** The Issuer shall procure that its Indebtedness (as defined below) on a consolidated basis as of any Reference Date does not exceed 65 % of its Consolidated Total Assets (the “**LTV Ratio**“).]
- (b) **Reporting Obligations.** The Issuer undertakes during the term of the Notes to (I) prepare its annual consolidated financial statements within a maximum period of 180 days following the end of each respective financial year[,] **and** (ii) prepare its half-yearly consolidated financial statements, within a maximum period of 120 days following the end of 30 June of the respective year [and (iii) within the scope of the annual and semi-annual reporting, to report on the LTV Ratio].

- (c) **Beschränkungen bezüglich Dividendenzahlungen.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen keine Dividenden oder andere Ausschüttungen auf ihr Aktienkapital vorzunehmen oder zu zahlen oder ihr Aktienkapital zurückzukaufen.
- (d) **[Zinsdeckung.** Die Emittentin verpflichtet sich, jederzeit einen Betrag an Handelbaren Sicherheiten zu halten, der dem 1,5 fachen des jährlich zahlbaren Zinssatzes entspricht.]
- (e) **Definitionen.** Zum Zwecke dieses § 8 finden die folgenden Definitionen Anwendung:
- „**Handelbare Sicherheiten**“ bezeichnet Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sowie Wertpapiere (in Form von Fremd- oder Eigenkapital), die jeweils an einer Wertpapierbörse oder in einem Wertpapiermarkt (u.a. einschließlich einem *over-the-counter* Markt) zugelassen sind oder notiert oder gehandelt werden.
- „**Konzern-Bilanzsumme**“ ist die Bilanzsumme der Emittentin (abzüglich Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) wie im jeweils letzten Konzernabschluss bzw. Konzernzwischenabschluss ausgewiesen.
- „**Person**“ ist jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft oder jede juristische Person des öffentlichen Rechts.
- „**Referenztag**“ bezeichnet den 31. Dezember und den 30. Juni eines jeden Jahres. Sollte die Gesellschaft ihr Geschäftsjahr ändern, bezeichnet „Referenztag“ den jeweiligen Bilanzstichtag für den Konzernabschluss bzw. den Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin.
- „**Verschuldung**“ im Sinne dieses § 8 bedeutet jede Finanzverbindlichkeit, abzüglich Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft einschließlich aller Beträge, die im Rahmen anderer Transaktionen (einschließlich besicherter Terminkauf- oder besicherter -verkaufsvereinbarungen, wobei dies auch Erlöse aus Terminverkäufen umfasst, die die Emittentin erhält im Rahmen derer, der institutionelle Anleger als Käufer irgendeine Form von Sicherheit von der Emittentin erhält) aufgenommen wurden, die die kommerzielle Wirkung einer Kreditaufnahme haben, jedoch mit Ausnahme von Bankgarantiefazilitäten (in
- (c) **Restrictions on Dividend Payments.** The Issuer undertakes during the term of the Notes to not make or pay any dividends or any other distributions on, or repurchase, any of its share capital.
- (d) **[Interest Coverage.** The Issuer undertakes to ensure that it holds an amount in Tradeable Securities equivalent to 1.5 times the Coupon payable in each year.]
- (e) **Definitions.** For the purpose of this § 8 the following definitions apply:
- “**Tradeable Securities**” means any cash and cash equivalents and any debt or equity similar securities which are, for the time being listed, quoted or traded on any stock exchange or in any securities market (including, without limitation, any over-the-counter market).
- “**Consolidated Total Assets**” means total assets (excluding cash and cash equivalents) of the Issuer as shown in the most recent consolidated financial statements or interim consolidated financial statements.
- “**Person**” means any individual, legal entity, partnership or legal entity governed by public law.
- “**Reference Date**” means 31 December and 30 June of each year, respectively. Should the Issuer change its financial year, “Reference Date” means the balance sheet date of its consolidated annual and semi-annual financial statements of the Issuer.
- “**Indebtedness**” within the meaning of this § 8 means any Financial Indebtedness net of cash and cash equivalents of the Issuer or any Subsidiary and including any amount raised under any other transaction (including any secured forward sale or secured purchase agreement, it being understood that this also includes forward sale proceeds received by the Issuer whereby the institutional investor as buyer receives any form of security from the Issuer) having the commercial effect of a borrowing, but excluding bank guarantee facilities (as amended from time to time) made or to be made available by financial institutions to the Issuer or a Subsidiary under which the Issuer or the respective Subsidiary

der jeweils gültigen Fassung), die der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft von Finanzinstituten zur Verfügung gestellt wurden oder werden, wobei die Emittentin oder die jeweilige Tochtergesellschaft die Ausstellung einer Bankgarantie oder von Bankgarantien zugunsten einer Person verlangen kann, die sich zum Kauf einer Immobilie im Eigentum der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft bereit erklärt hat, wie in dem aktuellsten Konzernabschluss der Emittentin dargestellt.

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 Zahlstellen

- (a) Die Quirin Privatbank AG ist Zahlstelle. Die Quirin Privatbank AG in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Zahlstelle wird in diesen Anleihebedingungen als „Zahlstelle“ bezeichnet. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Standing als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

may request the issue of a bank guarantee or bank guarantees in favor of a person who agrees to purchase a real estate property owned by the Issuer or a Subsidiary, as shown in the most recent consolidated financial statements of the Issuer.

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Paying Agents

- (a) Quirin Privatbank AG will be the paying agent. Quirin Privatbank AG in its capacity as paying agent and any successor paying agent are referred to in these Terms and Conditions as “**Paying Agent**”. The Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks of international standing as Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Paying, the Issuer will appoint another bank of international standing as Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.

- | | |
|---|--|
| <p>(c) Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Zahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.</p> | <p>(c) The Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Holders.</p> |
| <p>(d) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.</p> | <p>(d) The Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Holders.</p> |
| <p>(e) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.</p> | <p>(e) The Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.</p> |

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich gegebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 11 Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Holders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), including in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes. The term “**Note**” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Holders; Joint Representative

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Holders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* - “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Holders shall be made either in a noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).

(i) Resolutions of the Holders in a noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding aggregate principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a noteholders’ meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a noteholders’ meeting will provide

der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des realen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Holders in the agenda of the meeting. The attendance at the noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Holders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the noteholders' meeting.

- (ii) Resolutions of the Holders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

- (d) **Voting Right.** Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
- (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.
- (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.
- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner
- (e) **Proof of Eligibility.** Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.
- (f) **Joint Representative.** The Holders may by majority resolution appoint a joint representative (the “**Joint Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Holders’ rights on behalf of all Holders.
- (i) The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The appointment of a Joint Representative may only be passed by a qualified majority if such Joint Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.
- (ii) The Joint Representative may be removed from office at any time by the Holders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative.
- (iii) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Holders who shall be joint and several creditors

Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Holders. The Holders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Holders against the Joint Representative.

- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 13 Notices

- (a) Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*), on the Issuer's website and/or otherwise in accordance with the provisions of legal regulations. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer will also be entitled to make notifications to the Clearstream for communication by the Clearstream to the Holders or directly to the Holders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Holders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Holders, the Issuer and the Paying Agent will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e) Für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

(c) Place of jurisdiction will be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Frankfurt am Main will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Holders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Holder may in any proceedings against the Issuer or to which the Holder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Holder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Holders' securities deposit account maintained with such Depository Bank. For purposes of the foregoing, "Depository Bank" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Holder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany will have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

Änderung der Anleihebedingungen der 2024 Schuldverschreibungen

Aggregate Holdings S.A.

EUR 250 Mio. 5,50% Schuldverschreibungen 2021/2024

EUR 250 million 5.50% Notes 2021/2024

ISIN: DE000A3KPTS1 WKN: A3KPTS1

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)	Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)
§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination
(a) Diese Anleihe der Aggregate Holdings S.A., Luxemburg (die „ Emittentin “), im Gesamtnennbetrag von EUR 250.000.000 (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen Euro (die „ Emissionswährung “)) ist in bis zu 250.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „ Schuldverschreibungen “) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 (der „ Nennbetrag “) eingeteilt.	(a) This issue of Aggregate Holdings S.A., Luxembourg (the “ Issuer ”), in the aggregate principal amount of EUR 250,000,000 (in words: two hundred fifty million Euros (the “ Issue Currency ”)) is divided into up to 250,000 notes (the “ Notes ”) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves in the denomination of EUR 1,000 (the “ Principal Amount ”) each.
(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „ Globalurkunde “) ohne Zinsscheine verbrieft.	(b) The Notes will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “ Global Note ”) without interest coupons attached.
(c) Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ Clearstream “ oder „ Clearing System “) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.	(c) The Global Note will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (“ Clearstream ” or “ Clearing System ”). The Holders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
(d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.	(d) The Holders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.
(e) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „ Anleihegläubiger “ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.	(e) The term “ Holder ” in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.
§ 2 Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung	§ 2 Status of the Notes, Negative Pledge
(a) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im	(a) The Notes constitute direct, unconditional and unsubordinated obligations of the Issuer and rank <i>pari passu</i> without any preference among themselves and at least <i>pari passu</i>

gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

- (b) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, und stellt für ihre Tochtergesellschaften sicher, keine Sicherheiten (mit Ausnahme der Erlaubten Sicherheiten) an ihrem gegenwärtigen oder künftigen Geschäft, Unternehmen oder Vermögen oder an ihren gegenwärtigen oder künftigen Einnahmen zur Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten zu bestellen oder bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig oder zuvor die Schuldverschreibungen im gleichen Rang und anteilig zu besichern.

„**Erlaubte Sicherheit**“ bezeichnet (a) jede Sicherheit eines Unternehmens, die zum Zeitpunkt der Verschmelzung oder des Zusammenschlusses dieses Unternehmens mit der Emittentin bzw. einer anderen Konzerngesellschaft oder seines Erwerbs durch die Emittentin bzw. eine andere Konzerngesellschaft bereits besteht, vorausgesetzt, diese Sicherheit wurde nicht in Anbetracht dieser Verschmelzung oder dieses Zusammenschlusses oder Erwerbs bestellt und der besicherte Nennbetrag wurde nicht in Anbetracht dieser Verschmelzung oder dieses Zusammenschlusses oder Erwerbs oder nach dieser Verschmelzung, diesem Zusammenschluss oder diesem Erwerb erhöht; (b) jede Sicherheit an Vermögenswerten oder Aktiva, die bereits vor dem Erwerb derselben durch die Emittentin bzw. eine andere Konzerngesellschaft besteht, vorausgesetzt, diese Sicherheit wurde nicht in Anbetracht dieses Erwerbs bestellt und der besicherte Nennbetrag wurde nicht in Anbetracht dieses Erwerbs oder nach diesem Erwerb erhöht; (c) jede durch die Emittentin oder eine andere Konzerngesellschaft in Verbindung mit einer Verbriefung oder Projektfinanzierung gewährte Sicherheit; (d) jede am Begebungstag der Schuldverschreibungen ausstehende Sicherheit; oder (e) jede Verlängerung oder Ersetzung einer Sicherheit, die gemäß Absatz (a) bis (d) (einschließlich) dieser Definition zulässig ist, vorausgesetzt, dass in Bezug auf diese Sicherheit (i) der besicherte Nennbetrag nicht erhöht und (ii) die Sicherheit nicht auf zusätzliche Vermögenswerte erweitert wurde.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ bezeichnet jede Finanzverbindlichkeit der Emittentin in Form von oder verbrieft in Schuldverschreibungen oder vergleichbaren

with all other unsubordinated obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

- (b) The Issuer shall not, and shall not permit any of its Subsidiaries to create or permit to subsist any Lien (other than Permitted Liens) upon, or with respect to, any of its present or future business, undertaking, assets or revenues to secure any Capital Market Indebtedness, without at the same time or prior thereto securing the Notes equally and ratably therewith, so long as any Notes are outstanding.

“**Permitted Lien**” means (a) any Lien of a company existing at the time that such company is merged into, or consolidated with or acquired by, the Issuer or any other member of the Group (as the case may be), provided that such Lien was not created in contemplation of, and the principal amount secured has not increased in contemplation of or since, such merger, consolidation or acquisition; (b) any Lien existing on any property or assets prior to the acquisition thereof by the Issuer or any other member of the Group (as the case may be), provided that such Lien was not created in contemplation of, and the principal amount secured has not increased in contemplation of or since, such acquisition; (c) any Lien granted by the Issuer or any other member of the Group in connection with a Securitization or Project Financing; (d) any Lien outstanding on the issue date of the Notes; or (e) any renewal of or substitution for any Lien permitted by any of subparagraphs (a) to (d) (inclusive) of this definition, provided that with respect to any such Lien (i) the principal amount secured has not increased and (ii) the Lien has not been extended to any additional assets.

“**Capital Market Indebtedness**” means any Indebtedness of the Issuer which is in the form of, or represented by, notes or any similar securities which are, for the time

Wertpapieren, die jeweils an einer Wertpapierbörse oder in einem Wertpapiermarkt (u.a. einschließlich einem over-the-counter Markt) zugelassen sind oder notiert oder gehandelt werden oder üblicherweise dort zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, einschließlich Finanzverbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen.

„**Konzern**“ bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften.

„**Projektfinanzierung**“ bezeichnet jede Finanzierung aller oder eines Teils der Kosten eines Projekts, vorausgesetzt, dass (i) jede von der Emittentin oder einer anderen Konzerngesellschaft in Verbindung damit bestellte Sicherheit ausschließlich auf diese Aktiva oder das Kapital einer Projektfinanzierungsgesellschaft für dieses Projekt beschränkt ist, und (ii) die Dokumentation für diese Finanzierung eine Rückgriffsbeschränkung auf die finanzierten Aktiva und die sich aus ihnen ergebenden Einkünfte (einschließlich Versicherungsleistungen) als Hauptquelle für die Rückzahlung der aufgenommenen Gelder vorsieht.

„**Sicherheit**“ bezeichnet in Bezug auf einen Vermögenswert jede Hypothek, jedes Pfandrecht, jede Verpfändung, jede Grundschuld, jedes Sicherungsrecht oder jedwede Belastung. Für Zwecke dieser Definition ist eine Person als Eigentümer eines Vermögenswertes anzusehen, den sie nach Maßgabe eines Kaufvertrags mit Eigentumsvorbehalt, einer Kapitalleasing- oder sonstigen Vereinbarung erworben hat oder hält, gemäß der das Eigentum des Vermögenswertes für Sicherungszwecke einer anderen Person vorbehalten ist oder übertragen wird, und ein solcher Eigentumsvorbehalt eine „**Sicherheit**“ darstellt.

„**Verbriefung**“ bezeichnet jede Verbriefung bestehender oder künftiger Aktiva und/oder Einnahmen, vorausgesetzt, dass (i) jede damit verbundene Sicherheit ausschließlich auf die Aktiva und/oder Einnahmen beschränkt ist, die Gegenstand der Verbriefung sind; und (ii) sich der Rückgriff in Verbindung mit dieser Verbriefung auf die verbrieften (als Sicherheiten gestellten) Aktiva und/oder Einnahmen als Hauptquelle für die Rückzahlung der ausgereichten Gelder beschränkt.

being, or are ordinarily capable of being, listed, quoted or traded on any stock exchange or in any securities market (including, without limitation, any over-the-counter market), including any indebtedness under Schuldscheindarlehen.

“**Group**” means the Issuer together with its subsidiaries.

“**Project Financing**” means any financing of all or part of the costs of a project, provided that (i) any Lien created by the Issuer or any other member of the Group in connection therewith is limited solely to such assets or the share capital of a project finance company relating to that project, and (ii) the documentation in respect of such financing provides for recourse to be limited to the assets financed and the revenues (including insurance proceeds) derived from such assets as the principal source of repayment for the money borrowed.

“**Lien**” means, with respect to any property, any mortgage, lien, pledge, charge, security interest or encumbrance of any kind. For the purposes of this definition, a person shall be deemed to be the owner of any property which it has acquired or holds subject to a conditional sale agreement, capital lease or other arrangement pursuant to which title to the property has been retained by or vested in some other Person for security purposes, and such retention of title shall constitute a “Lien”.

“**Securitization**” means any securitization of existing or future assets and/or revenues, provided that (i) any Lien in connection therewith is limited solely to the assets and/or revenues which are the subject of the securitization; and (ii) recourse in respect of such securitization is limited to the assets and/or revenues so securitized as the principal source of repayment for the money advanced.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 17. Mai [2021] **2023** (einschließlich) **bis zum Fälligkeitstermin (ausschließlich)** bezogen auf ihren Nennbetrag mit **8,25 %** [5,50 %] jährlich [(der „Zinssatz“)] verzinnt. Die **aufgelaufenen Zinsen sind nur am Fälligkeitstermin (der „Zinszahlungstag“)** [jährlich nachträglich jeweils am 17. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem 17. Mai 2021 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“)] zahlbar, **vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung. In diesem Fall sind die Schuldverschreibungen vom 17. Mai 2023 (einschließlich) bis zum tatsächlichen Tag der Rückzahlung (ausschließlich) zu verzinsen und am tatsächlichen Tag der Rückzahlung zahlbar.** [Die erste Zinszahlung ist am 17. Mai 2022 fällig.]
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Leistet die Emittentin **die** [eine] Zahlung bei Fälligkeit nicht, wird der jeweils anzuwendende Zinssatz in Bezug auf die nicht geleistete Zahlung gemäß **des in** [diesem] § 3(a) **beschriebenen Satzes** zuzüglich 2% per annum bestimmt.
- (c) Sind Zinsen **vor dem Fälligkeitstermin fällig** [im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist], so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum [(gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich))] dividiert durch [die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode(] 365 Tage [bzw. 366 Tage - Schaltjahr) (Actual/Actual)].

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of **8.25 %** [5.50 %] per annum [(the “**Coupon**”)] as from 17 May [2021] **2023 (inclusive) until the Redemption Date (exclusive). Accumulated interest is payable on the Redemption Date (the “Interest Payment Date”) only, subject to an early redemption in which case accumulated interest shall accrue from 17 May 2023 (inclusive) until the actual redemption date (exclusive) and be payable on such actual redemption date.** [Interest is payable annually in arrears on 17 May and of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from 17 May 2021 (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on 17 May 2022.]
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. If the Issuer fails to make **the** [any] payment under the Notes when due, the [respective] rate of interest on such overdue amount shall be determined pursuant to **the rate set out in** [this] § 3 (a) plus 2% per annum.
- (c) Where interest **becomes due before the Redemption Date** [is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period] the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period [(from and including the most recent Interest Payment Date)] divided by [the actual number of days of the Interest Period (] 365 days [and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual)].

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung sowie Rückkauf

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am **9. November 2025** [17. Mai 2024] (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.
- (b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des im Großherzogtum Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und sollte diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden können, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13, die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

In diesen Anleihebedingungen bezeichnet „**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption, and Purchase

- (a) The Notes will be redeemed at the Principal Amount on **9 November 2025** [17 May 2024] (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except in the following cases.
- (b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Grand Duchy of Luxembourg or the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days’ and not more than 60 days’ notice to be given by publication in accordance with § 13, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest.

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

In these Terms and Conditions “**Early Redemption Amount**” means the principal amount of the Notes.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zu 101% des Nennbetrags der Schuldverschreibung (der „**Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag**“) insgesamt oder teilweise zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen (die „**Put Option**“). Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin unmittelbar vor Wirksamwerden der Verschmelzung wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

- (c) **Early Redemption at the Option of the Holders upon a Change of Control.** If a Change of Control occurs, each Holder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer’s option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at 101% of the Principal Amount of the Notes (the “**Change of Control Redemption Amount**“) plus accrued interest (the “**Put Option**“). The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

“**Change of Control**” means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*, WpÜG) (each an “**Acquirer**“) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100 % of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(c)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft oder Holdinggesellschaft einer Person sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 13(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(c) genannten Put Option angegeben sind.

- (d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(c) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.
- (e) **Vorzeitige Rückzahlung bei Geringem Ausstehenden Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen.** Wenn 80 % oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach diesem § 4 von der Emittentin oder einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft der Emittentin zurückgezahlt oder angekauft wurden, ist die Emittentin jederzeit berechtigt, nach vorheriger Bekanntmachung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen nach ihrer Wahl die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, aber nicht teilweise, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum tatsächlichen Rückzahlungstag (ausschließlich) nicht gezahlter, aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

„**Third Person**“ shall for the purpose of this § 4(c)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer.

„**Affiliated Company**“ means in respect to any person, a Subsidiary of that person or a Holding Company of that person or any other Subsidiary of that Holding Company.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a „**Put Event Notice**“) to the Holders in accordance with § 13(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(c).

- (d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(c), must be declared by the Holder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the „**Put Period**“) to the Depository Bank of such Holder in writing (a „**Put Notice**“). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the „**Put Redemption Date**“) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.
- (e) **Early Redemption in case of Minimal Outstanding Aggregate Principal Amount of the Notes.** If 80 per cent. or more of the aggregate principal amount of the Notes have been redeemed or purchased by the Issuer or any direct or indirect Subsidiary of the Issuer pursuant to the provisions of this § 4, the Issuer may at any time, on not less than 30 or more than 60 days' notice to the Holders given in accordance with § 13, redeem, at its option, the remaining Notes in whole but not in part at the principal amount thereof plus unpaid interest accrued to (but excluding) the date of actual redemption.

- (f) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder dessen Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge gemäß § 6 ein.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder ein Anspruch auf Verzugszinsen noch eine sonstige Zahlung oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross-settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 4(a) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4(b) definiert); den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(c) definiert), den Kontrollwechsel-Rückzahlungsbetrag (wie in § 4(d) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.

- (f) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes. Any reference in these Terms and Conditions of the Notes to principal or interest will be deemed to include any Additional Amounts as set forth in § 6.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Holders will neither be entitled to any interest claim nor to any payment claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, “**Business Day**” means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) Clearstream are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount of the Notes (as defined in § 4(a)); the Early Redemption Amount (as defined in § 4(b)); the Call Redemption Amount (as defined in § 4(c)); the Change of Control Redemption Amount (as defined in § 4(d)) and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.

- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für das Großherzogtum Luxemburg oder für dessen Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:
- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
 - (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum Großherzogtum Luxemburg zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in des Großherzogtums Luxemburg stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;

- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main any amounts payable on the Notes not claimed by Holders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Grand Duchy of Luxembourg or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the “**Additional Amounts**”) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

- (b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:
- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
 - (ii) are payable by reason of the Holder having, or having had, another personal or business connection with the Grand Duchy of Luxembourg than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Grand Duchy of Luxembourg;

- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Großherzogtum Luxemburg oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungs-gemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird;
- (v) von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig im Großherzogtum Luxemburg erhobene Steuer auf Kapitalerträge ist keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7 Kündigungsgünde

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 20 Geschäftstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;

- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Grand Duchy of Luxembourg or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or
- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 13;
- (v) are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The capital gains tax currently levied in the Grand Duchy of Luxembourg does not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Events of Default

- (a) Each Holder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 14 days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 20 Business Days after the Issuer has received notice thereof from a Holder;

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| (iii) | die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft aus Finanzverbindlichkeiten resultierende Zahlungsverpflichtungen, die Euro 100.000.000 übersteigen, oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, in einer solchen Höhe bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie, erfüllt (<i>Drittverzug</i>), | (iii) | the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil payment obligations in excess of a cumulative amount exceeding Euro 100,000,000 under Financial Indebtedness, or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness with such an amount of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or surety ship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (cross default), |
| (iv) | die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (<i>Zahlungseinstellung</i>); | (iv) | the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (Cessation of payment); |
| (v) | (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt; | (v) | (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets; |
| (vi) | die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder einer ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 65 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt; | (vi) | the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 65 % of the consolidated total assets of the Issuer; |
| (vii) | die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des | (vii) | the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a |

Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Bilanzsumme 20[10] % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet für Zwecke dieses Paragraphen (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

“**Material Subsidiary**” means a Subsidiary of the Issuer whose total assets exceed 20[10] % of the consolidated total assets of the Issuer, where the threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with IFRS and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

“**Financial Indebtedness**” shall mean for the purpose of this paragraph (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Holder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Holder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Zusicherungen

- (a) **[Verschuldungsbegrenzung.** Die Emittentin verpflichtet sich, sicherzustellen dass an keinem Referenztag die Verschuldung (wie nachfolgend definiert) auf konsolidierter Basis 65 % der Konzern-Bilanzsumme übersteigt (die „LTV Ratio“).]
- (b) **Berichtspflichten.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen (i) ihre Konzernabschlüsse innerhalb einer Frist von maximal 180 Tagen nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu erstellen[,] **und** (ii) ihre Konzernhalbjahresabschlüsse innerhalb einer Frist von maximal 120 Tagen nach dem 30. Juni des maßgeblichen Jahres zu erstellen [und (iii) im Rahmen der jährlichen und halbjährlichen Berichterstattung zur LTV Ratio zu berichten].
- (c) **Beschränkungen bezüglich Dividendenzahlungen.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen keine Dividenden oder andere Ausschüttungen auf ihr Aktienkapital vorzunehmen oder zu zahlen oder ihr Aktienkapital zurückzukaufen.
- (d) **[Zinsdeckung.** Die Emittentin verpflichtet sich, jederzeit einen Betrag an Handelbaren Sicherheiten zu halten, der dem 1,5 fachen des jährlich zahlbaren Zinssatzes entspricht.]
- (e) **Definitionen.** Zum Zwecke dieses § 8 finden die folgenden Definitionen Anwendung:

„**Handelbare Sicherheiten**“ bezeichnet Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente sowie Wertpapiere (in Form von Fremd- oder Eigenkapital), die jeweils an einer Wertpapierbörse oder in einem Wertpapiermarkt (u.a. einschließlich einem *over-the-counter* Markt) zugelassen sind oder notiert oder gehandelt werden.

„**Konzern-Bilanzsumme**“ ist die Bilanzsumme der Emittentin (abzüglich Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) wie im jeweils letzten Konzernabschluss bzw. Konzernzwischenabschluss ausgewiesen.

„**Person**“ ist jede natürliche oder juristische Person, jede Personengesellschaft oder jede juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 8 Covenants

- (a) **[Limitation of Indebtedness.** The Issuer shall procure that its Indebtedness (as defined below) on a consolidated basis as of any Reference Date does not exceed 65 % of its Consolidated Total Assets (the “LTV Ratio”).]
- (b) **Reporting Obligations.** The Issuer undertakes during the term of the Notes to (I) prepare its annual consolidated financial statements within a maximum period of 180 days following the end of each respective financial year[,] **and** (ii) prepare its half-yearly consolidated financial statements, within a maximum period of 120 days following the end of 30 June of the respective year [and (iii) within the scope of the annual and semi-annual reporting, to report on the LTV Ratio].
- (c) **Restrictions on Dividend Payments.** The Issuer undertakes during the term of the Notes to not make or pay any dividends or any other distributions on, or repurchase, any of its share capital.
- (d) **[Interest Coverage.** The Issuer undertakes to ensure that it holds an amount in Tradeable Securities equivalent to 1.5 times the Coupon payable in each year.]
- (e) **Definitions.** For the purpose of this § 8 the following definitions apply:

“**Tradeable Securities**” means any cash and cash equivalents and any debt or equity similar securities which are, for the time being listed, quoted or traded on any stock exchange or in any securities market (including, without limitation, any over-the-counter market).

“**Consolidated Total Assets**” means total assets (excluding cash and cash equivalents) of the Issuer as shown in the most recent consolidated financial statements or interim consolidated financial statements.

“**Person**” means any individual, legal entity, partnership or legal entity governed by public law.

„**Referenztag**“ bezeichnet den 31. Dezember und den 30. Juni eines jeden Jahres. Sollte die Gesellschaft ihr Geschäftsjahr ändern, bezeichnet „Referenztag“ den jeweiligen Bilanzstichtag für den Konzernabschluss bzw. den Konzernhalbjahresabschluss der Emittentin.

„**Verschuldung**“ im Sinne dieses § 8 bedeutet jede Finanzverbindlichkeit, abzüglich Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft einschließlich aller Beträge, die im Rahmen anderer Transaktionen (einschließlich besicherter Terminkauf- oder besicherter -verkaufsvereinbarungen, wobei dies auch Erlöse aus Terminverkäufen umfasst, die die Emittentin erhält im Rahmen derer, der institutionelle Anleger als Käufer irgendeine Form von Sicherheit von der Emittentin erhält) aufgenommen wurden, die die kommerzielle Wirkung einer Kreditaufnahme haben, jedoch mit Ausnahme von Bankgarantiefazilitäten (in der jeweils gültigen Fassung), die der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft von Finanzinstituten zur Verfügung gestellt wurden oder werden, wobei die Emittentin oder die jeweilige Tochtergesellschaft die Ausstellung einer Bankgarantie oder von Bankgarantien zugunsten einer Person verlangen kann, die sich zum Kauf einer Immobilie im Eigentum der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft bereit erklärt hat, wie in dem aktuellsten Konzernabschluss der Emittentin dargestellt.

§ 9 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 10 Zahlstellen

- (a) Die Quirin Privatbank AG ist Zahlstelle. Die Quirin Privatbank AG in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Zahlstelle wird in diesen Anleihebedingungen als „**Zahlstelle**“ bezeichnet. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

“**Reference Date**” means 31 December and 30 June of each year, respectively. Should the Issuer change its financial year, “Reference Date” means the balance sheet date of its consolidated annual and semi-annual financial statements of the Issuer.

“**Indebtedness**” within the meaning of this § 8 means any Financial Indebtedness net of cash and cash equivalents of the Issuer or any Subsidiary and including any amount raised under any other transaction (including any secured forward sale or secured purchase agreement, it being understood that this also includes forward sale proceeds received by the Issuer whereby the institutional investor as buyer receives any form of security from the Issuer) having the commercial effect of a borrowing, but excluding bank guarantee facilities (as amended from time to time) made or to be made available by financial institutions to the Issuer or a Subsidiary under which the Issuer or the respective Subsidiary may request the issue of a bank guarantee or bank guarantees in favor of a person who agrees to purchase a real estate property owned by the Issuer or a Subsidiary, as shown in the most recent consolidated financial statements of the Issuer.

§ 9 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 10 Paying Agents

- (a) Quirin Privatbank AG will be the paying agent. Quirin Privatbank AG in its capacity as paying agent and any successor paying agent are referred to in these Terms and Conditions as “**Paying Agent**”. The Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

- | | |
|--|--|
| <p>(b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken von internationalem Standing als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 13 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.</p> | <p>(b) The Issuer will procure that there will at all times be a Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint banks of international standing as Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Paying, the Issuer will appoint another bank of international standing as Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 13, or, should this not be possible, be published in another way.</p> |
| <p>(c) Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Zahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.</p> | <p>(c) The Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Holders.</p> |
| <p>(d) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.</p> | <p>(d) The Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Holders.</p> |
| <p>(e) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.</p> | <p>(e) The Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.</p> |

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen,

§ 11 Further Issues

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Holders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), including in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes. The term “**Note**” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the

die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.
- (b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).
- (c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.
- (i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des

Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 12 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Holders; Joint Representative

- (a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Holders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen* - “SchVG”), as amended from time to time. In particular, the Holders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Holders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.
- (b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Holders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75 % of the voting rights participating in the vote (a “Qualified Majority”).
- (c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Holders shall be made either in a noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).
- (i) Resolutions of the Holders in a noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 % of the

jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des realen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle

outstanding aggregate principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Holders in the agenda of the meeting. The attendance at the noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Holders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the noteholders' meeting.

- (ii) Resolutions of the Holders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Holders holding Notes in the total amount of 5 % of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Holders together with the request for voting.

- (d) **Voting Right.** Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this

auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.

(i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12(b) zuzustimmen.

(ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des

shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e) **Proof of Eligibility.** Holders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f) **Joint Representative.** The Holders may by majority resolution appoint a joint representative (the “**Joint Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Holders’ rights on behalf of all Holders.

(i) The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The appointment of a Joint Representative may only be passed by a qualified majority if such Joint Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 12(b) hereof.

(ii) The Joint Representative may be removed from office at any time by the Holders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative.

Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 13 Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (iii) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Holders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Holders. The Holders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Holders against the Joint Representative.

- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 13 Notices

- (a) Notices relating to the Notes will be published in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*), on the Issuer's website and/or otherwise in accordance with the provisions of legal regulations. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer will also be entitled to make notifications to the Clearstream for communication by the Clearstream to the Holders or directly to the Holders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Holders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 14 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Holders, the Issuer and the Paying Agent will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

(d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

(b) Place of performance is Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

(c) Place of jurisdiction will be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Frankfurt am Main will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Holders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d) Any Holder may in any proceedings against the Issuer or to which the Holder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Holder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Holders' securities deposit account maintained with such Depository Bank. For purposes of the foregoing, "Depository Bank" means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Holder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e) The courts of the Federal Republic of Germany will have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f) The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

Allgemein

Die Emittentin fordert die Gläubiger gemäß den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Bestimmungen zur Stimmabgabe im Hinblick auf die Änderungen auf. Die Anleihebedingungen der einzelnen Serie sehen vor, dass die Gläubiger in Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz durch Mehrheitsbeschluss mit der Emittentin Änderungen der entsprechenden Anleihebedingungen in Bezug auf die nach dem Schuldverschreibungsgesetz zulässigen Angelegenheiten vereinbaren können. Nach den Anleihebedingungen müssen Beschlüsse der Gläubiger mit einer Mehrheit von mindestens 50 % plus einer Stimme der abgegebenen Stimmen gefasst werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine höhere Mehrheit vorschreiben oder die Anleihebedingungen eine höhere Mehrheit vorsehen. Nach dem Schuldverschreibungsgesetz bedürfen Beschlüsse - wie die vorgeschlagenen Änderungen -, die die Interessen der Gläubiger wesentlich berühren (einschließlich eines wesentlichen Änderungsbeschlusses der Gläubiger), einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen (dies wird durch Anwendung des Additionsverfahrens ermittelt, d. h. es werden nur Ja- und Nein-Stimmen gezählt). Jeder Gläubiger nimmt an der Abstimmung entsprechend dem Nennbetrag der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung in Höhe von € 1.000 gewährt eine Stimme.

Erforderliche Stimmen

Die Annahme einer Änderung in Bezug auf eine Serie erfordert sowohl die Zustimmung von mindestens 75 % der in Bezug auf diese Serie abgegebenen Stimmen als auch die Erfüllung des erforderlichen Quorums für diese Serie. Um in Bezug auf eine Serie beschlussfähig zu sein, müssen nach dem Schuldverschreibungsgesetz Gläubiger, die mindestens 50 % des gesamten ausstehenden Nennbetrags vertreten, an der Abstimmung teilnehmen (das "**Quorum**"). Die Emittentin wird die Ergebnisse der Abstimmung am nächsten Geschäftstag nach Ende des Abstimmungszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen und am selben Tag die Veröffentlichung im Bundesanzeiger veranlassen.

Stellt die Abstimmungsleiterin nach Ablauf des Abstimmungszeitraums fest, dass das Quorum für eine Serie nicht erreicht wurde, kann eine physische Versammlung der Gläubiger dieser Serie einberufen werden, um die Abstimmung über die Änderung in Bezug auf diese Serie zu wiederholen. Eine solche Versammlung gilt als "zweite Gläubigerversammlung" im Sinne der Anleihebedingungen und des Schuldverschreibungsgesetzes und ist beschlussfähig, wenn die bei der Versammlung anwesenden Personen mindestens 25 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags dieser Serie vertreten.

Wirksamkeit einer Änderung

Nach Erhalt der Erforderlichen Stimmen für eine Änderung wird diese Änderung wirksam, sobald

- (i) die gesetzliche Anfechtungsfrist von einem Monat gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz abgelaufen ist, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt keine Anfechtungsklage in Bezug auf diese Änderung anhängig ist, oder
 - (ii) wenn eine oder mehrere Anfechtungsklagen gegen eine Änderung erhoben wurden, nach Beendigung bzw. Einstellung sämtlicher dieser Verfahren oder Entscheidung bzw. Entscheidungen des zuständigen Oberlandesgerichts, dass die Erhebung der jeweiligen Klage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht,
- und
- (iii) die geänderten Anleihebedingungen bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt und veranlasst wurde, dass die Änderungen der jeweiligen Globalurkunde durch Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, physisch beigefügt wurden.

Wird eine Änderung wirksam, so ist sie für alle Gläubiger dieser Serie und ihre Nachfolger und Übertragungsempfänger verbindlich, unabhängig davon, ob diese Gläubiger einer solchen Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen haben oder nicht (siehe "*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe - Wenn eine Änderung wirksam wird, unterliegen alle Schuldverschreibungen den Bedingungen dieser Änderung, und jeder Gläubiger ist durch diese Änderung gebunden.*"). Die Emittentin beabsichtigt, eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen, sobald eine der Änderungen wirksam wird. Wenn die Bedingungen in Bezug auf eine der Änderungen nicht erfüllt sind, wird diese nicht wirksam.

Beendigung oder Änderung der Aufforderung zur Stimmabgabe

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe behält sich die Emittentin das Recht vor, in ihrem alleinigen Ermessen, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und bestimmter vertraglicher Beschränkungen, jederzeit vor Beginn des Abstimmungszeitraums die Aufforderung zur Stimmabgabe aus irgendeinem Grund zu beenden oder zu ändern. Die Emittentin wird eine solche Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben.

Ohne die Art und Weise einzuschränken, in der die Emittentin eine öffentliche Bekanntmachung über die Beendigung der Aufforderung zur Stimmabgabe vornehmen kann, ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine solche öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, zu bewerben oder anderweitig zu kommunizieren, außer durch eine rechtzeitige Bekanntmachung an die Gläubiger und die Einhaltung aller anwendbaren Bekanntmachungsvorschriften der Anleihebedingungen und des Schuldverschreibungsgesetzes.

Gegenanträge und Anträge auf zusätzliche Beschlusspunkte

Jeder Gläubiger ist berechtigt, eigene Beschlussvorschläge zu den Beschlussgegenständen einzureichen, über die gemäß dieser Aufforderung zur Stimmabgabe abgestimmt werden soll (die "**Gegenanträge**"). Jeder Gegenantrag, der von einem Gläubiger vor Beginn des Abstimmungszeitraums eingereicht wird, wird von der Emittentin unverzüglich allen Gläubigern bis zum Ende des Abstimmungszeitraums zugänglich gemacht. Ein oder mehrere Gläubiger, die zusammen mindestens 5 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags einer Serie halten, können verlangen, dass neue Punkte zur Beschlussfassung veröffentlicht werden (die "**Anträge auf zusätzliche Beschlusspunkte**"). Gegenanträge und Anträge auf zusätzliche Beschlussgegenstände sind vor Beginn des Abstimmungszeitraums per Post, Fax oder E-Mail an die Abstimmungsleiterin zu richten, deren Kontaktdaten auf der Rückseite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind. Gegenanträgen und Anträgen auf zusätzliche Beschlusspunkte sollte ein Besonderer Nachweis beigelegt werden, der den Status als Gläubiger und im Falle eines Antrags auf zusätzliche Beschlusspunkte das Quorum von 5 % belegt.

Verfahren für die Abstimmung

Gläubiger, die Unterstützung in Bezug auf die Verfahren zur Teilnahme an der Abstimmung benötigen, sollten sich an den Tabulation Agent wenden, dessen Kontaktdaten auf der letzten Seite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe zu finden sind.

Anmeldung

Die Gläubiger werden gebeten, sich bis spätestens zum Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist auf der Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) anzumelden, falls sie beabsichtigen, ihre Stimmen über den Tabulation Agent abzugeben. Der Tabulation Agent wird innerhalb des Abstimmungszeitraums die von den Gläubigern erhaltenen Stimmen an die Abstimmungsleiterin weiterleiten. Gläubiger, die sich nicht bis zum Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist auf der Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) anmelden, sind nicht berechtigt, über den Tabulation Agent abzustimmen. Die Gläubiger können jedoch ihre Stimmen (auch wenn sie durch eine andere Person als den Tabulation Agent vertreten werden) direkt abgeben, indem sie ein Anmelde- und Abstimmungsformular an die Abstimmungsleiterin für die Abstimmungen übermitteln.

Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Gläubiger kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts und der Abgabe von Stimmen und entsprechenden Unterlagen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Vollmacht muss spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums durch Übermittlung der Vollmacht in Textform (im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bei der Abstimmungsleiterin eingehen. Soweit zutreffend, muss auch die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers spätestens bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Abstimmungsleiterin eingehen.

Gläubiger, die als Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht), werden aufgefordert, bis zum Ende des Abstimmungszeitraums die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter und Zeichnungsberechtigten nachzuweisen und zusätzlich die Qualifikation der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft als Gläubiger der Schuldverschreibungen zu belegen. Dies kann durch Vorlage eines

aktuellen Auszugs aus dem zuständigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bescheinigung (z.B. Amtsbestätigung, Schriftführerausweis) erfolgen. Ein solcher Nachweis der Vertretungsbefugnis ist keine Voraussetzung für die Annahme der Teilnahme an der Abstimmung.

Werden Gläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen amtlich bestellten Verwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter oder der amtlich bestellte Verwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Gläubiger ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Verfahren für die Abgabe von Stimmen

Bevor Gläubiger ihre Stimme zu einer Änderung abgeben, sollten sie diese Aufforderung und die darin beschriebenen Verfahren lesen. Im Folgenden wird das Verfahren beschrieben, das Gläubiger, die über eine Änderung abstimmen wollen, einhalten müssen. Es gibt keine anderen Verfahren für die Abgabe von Stimmen und die Gläubiger müssen ihre Stimmen rechtzeitig gemäß den folgenden Verfahren abgeben. Nur Gläubiger oder ihre ordnungsgemäß benannten Bevollmächtigten können ihr Stimmrecht ausüben und ihre Stimme abgeben. Die Gläubiger können für oder gegen eine Änderung stimmen.

Abstimmungszeitraum

Der Abstimmungszeitraum beginnt am 19. Mai 2023, 00:00 Uhr MEZ und endet am 21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ. Stimmabgaben, die vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist bei dem Tabulation Agent eingereicht werden, werden vom Tabulation Agent innerhalb des Abstimmungszeitraums in Textform (wie in § 126b des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* definiert) der Abstimmungsleiterin vorgelegt. Stimmen, die vor oder nach dem Abstimmungszeitraum bei der Abstimmungsleiterin eingehen, werden nicht berücksichtigt und sind wirkungslos. Damit die Gläubiger sicherstellen können, dass der Tabulation Agent der Abstimmungsleiterin während des Abstimmungszeitraums in ihrem Namen Stimmen übermitteln kann, werden die Gläubiger (oder ihre Bevollmächtigten) gebeten (zusätzlich zur Anmeldung auf der Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aggh>)) vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist Teilnahmeanweisungen und den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk wie unten beschrieben einzureichen.

Aus Gründen der Effizienz werden die Gläubiger gebeten, über die Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) abzustimmen und Teilnahmeanweisungen an das Clearing-System zu übermitteln oder übermitteln zu lassen. Die Gläubiger können ihre Stimmen jedoch auch direkt abgeben (selbst wenn sie durch eine andere Person als den Tabulation Agent vertreten werden), indem sie ein Anmelde- und Abstimmungsformular an die Abstimmungsleiterin für die Abstimmung ohne Versammlung übermitteln.

Um eine Stimme über den Tabulation Agent erfolgreich abzugeben, sind die folgenden Schritte von den Gläubigern vorzunehmen:

Schritt 1: Von den Gläubigern auszufüllendes Anmelde- und Abstimmungsformular

- Für den Erhalt Ihrer Eindeutigen Anweisungsreferenz (*Unique Instruction Reference*) müssen sich die Gläubiger bis zum Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist auf der Abstimmungsplattform (<https://deals.is.kroll.com/aggh>) anmelden.

Schritt 2: Teilnahmeanweisung

- Einreichung (oder Veranlassung der Einreichung) eines elektronischen Besonderen Nachweises über das Clearing-System, der die Abstimmungsanweisung, den Namen und die Adresse des Gläubigers, die über die Abstimmungsplattform erhaltene Eindeutige Anweisungsreferenz und eine Bestätigung, dass die der Anweisung unterliegenden Schuldverschreibungen gesperrt wurden, bestätigt (die Schuldverschreibungen werden bis zum Ende des Abstimmungszeitraums gesperrt).

DIESE BEIDEN SCHRITTE SIND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STIMMABGABE.

Siehe "Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe - Schuldverschreibungen von Gläubigern, die sich für die Teilnahme an der Abstimmung anmelden, werden bis einschließlich des letzten Tages des Abstimmungszeitraums für den Handel über das Clearing-System gesperrt."

Die Gläubiger müssen den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk einreichen, indem sie eine Teilnahmeanweisung im Hinblick auf eine Änderung abgeben. Gläubiger, die keine Teilnahmeanweisung abgegeben haben, müssen den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk während des Abstimmungszeitraums in Textform im Sinne des § 126b BGB einreichen.

Nur Direkte Teilnehmer können Teilnahmeanweisungen an das Clearing-System übermitteln. Jeder Gläubiger, der kein Direkter Teilnehmer ist, muss dafür sorgen, dass der Direkte Teilnehmer, über den er Schuldverschreibungen hält, oder der Nominee, die Depotbank, der Intermediär oder die Person, die in ähnlicher Funktion für den S handelt, über den bzw. die er die Schuldverschreibungen hält, dafür sorgt, dass sein Direkter Teilnehmer eine Teilnahmeanweisung in seinem Namen an das Clearing-System vor Ablauf der von diesem Clearing-System festgelegten Frist(en) einreicht, so dass sie vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist bei dem Tabulation Agent eingeht.

Für Gläubiger, die keine direkten Teilnehmer sind, gilt:

- Die Gläubiger können eine Teilnahmeanweisung in Bezug auf eine Änderung einreichen, die die betreffende Depotbank anweist, den Tabulation Agent (oder seinen Bevollmächtigten) als Bevollmächtigten in Bezug auf die Schuldverschreibungen gemäß dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und den Anleihebedingungen zu ernennen und in Bezug auf eine Änderung gemäß den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Bedingungen im Hinblick auf alle von ihr gehaltenen ausstehenden Schuldverschreibungen abzustimmen, indem sie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und gültige Teilnahmeanweisung gemäß den Anforderungen des Clearing-Systems und in der in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe festgelegten Weise an das betreffende Clearing-System übermittelt oder für die Übermittlung einer solchen Teilnahmeanweisung an das Clearing-System sorgt.
- Die Stimmen werden in Übereinstimmung mit der jeweiligen Teilnahmeanweisung abgegeben. Die Gläubiger können jederzeit vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist eine Teilnahmeanweisung einreichen.
- **Den Gläubigern wird empfohlen, sich bei einem Nominee, einer Depotbank, einem Intermediär oder einer Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger handelt, zu erkundigen, ob dieser Nominee, diese Depotbank, dieser Intermediär oder diese Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger handelt, den Erhalt von Anweisungen zur Teilnahme an der Abstimmung vor den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Fristen und innerhalb der darin genannten Zeiträume verlangt. Die von den einzelnen Clearing-Systemen gesetzten Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanweisungen können auch vor den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Fristen liegen.**

Teilnahmeanweisungen:

- Ein Gläubiger muss in seiner Teilnahmeanweisung Folgendes eindeutig angeben:
 - Die Angaben des Gläubigers;
 - den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die er die Ernennung des Tabulation Agent (oder seines Bevollmächtigten) durch die jeweilige Depotbank als sein Bevollmächtigter für die Stimmabgabe in Bezug auf die Änderung wünscht;
 - den Namen des Direkten Teilnehmers und die Nummer des Wertpapierdepots bei dem Clearing-System, in dem die Schuldverschreibungen gehalten werden; und
 - eine Anweisung zur sofortigen Sperrung der Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, gemäß den nachstehend unter "*Verfahren in Bezug auf das Clearing-System*" dargelegten Verfahren.
- Für jeden Gläubiger muss eine eigene Teilnahmeanweisung eingereicht werden. Die in diesem Absatz beschriebenen Bevollmächtigungen, Anweisungen und Anträge sind unwiderruflich. Gläubiger, die Teilnahmeanweisungen einreichen, müssen auch dafür sorgen, dass Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, die Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Teilnahmeanweisung sind, gemäß den nachstehend unter "*Verfahren in Bezug auf das Clearing-System*" beschriebenen Verfahren unverzüglich sperrt.

- Mit der Einreichung einer Teilnahmeanweisung erklärt, gewährleistet und verpflichtet sich der Gläubiger gegenüber der Emittentin, dem Tabulation Agent und der Abstimmungsleiterin, dass mit Wirkung ab dem Datum, an dem die Teilnahmeanweisung eingereicht wurde, bis zum letzten Tag (einschließlich) des Abstimmungszeitraums, d. h. bis zum 21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ:
 - diese Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Teilnahmeanweisung von ihm oder in seinem Namen bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gehalten werden und weiterhin gehalten werden; und
 - diese Schuldverschreibungen in dem Wertpapierdepot, dem diese Schuldverschreibungen in dem Clearing-System gutgeschrieben sind, gesperrt wurden (und gesperrt bleiben).
- Der Erhalt einer Teilnahmeanweisung (soweit zutreffend) durch das Clearing-System wird gemäß den üblichen Praktiken dieses Clearing-Systems bestätigt und führt zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen in dem Wertpapierdepot des Gläubigers (oder dem Konto, über das er die Schuldverschreibungen hält) bei dem Clearing-System, so dass keine Übertragungen in Bezug auf diese Schuldverschreibungen vorgenommen werden können. Durch die Sperrung der Schuldverschreibungen in dem Clearing-System erklärt sich jeder Direkte Teilnehmer damit einverstanden, dass das Clearing-System der Emittentin, dem Tabulation Agent und der Abstimmungsleiterin sowie deren jeweiligen Rechtsberatern Einzelheiten über die Identität des Direkten Teilnehmers mitteilt.

Weitere Einzelheiten zur Teilnahmeanweisung

Der Eingang einer solchen Teilnahmeanweisung eines Direkten Teilnehmers bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, wird gemäß den üblichen Praktiken der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bestätigt und führt zur Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen auf dem Konto des betreffenden Direkten Teilnehmers bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, so dass keine Übertragungen in Bezug auf diese Schuldverschreibungen vorgenommen werden können (siehe "*Verfahren in Bezug auf das Clearing-System*" und "*Risiken im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe - Schuldverschreibungen von Gläubigern, die an der Abstimmung teilnehmen, werden bis einschließlich des letzten Tages des Abstimmungszeitraums für den Handel über das Clearing-System gesperrt*").

Zusätzlich zur Teilnahmeanweisung an das Clearing-System muss der Direkte Teilnehmer dem Tabulation Agent eine detaillierte Tabelle mit den einzelnen Anweisungen der zugrunde liegenden anweisenden Gläubigern zur Verfügung stellen, die (i) den Namen des Gläubigers, (ii) die Adresse des Gläubigers und (iii) die Eindeutige Anweisungsreferenz (*Unique Instruction Reference*), die der Gläubiger von dem Tabulation Agent erhalten hat, als er seine Abstimmungsanweisung auf der Abstimmungsplattform einreichte, enthält.

Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, wird die eingegangenen Teilnahmeanweisungen der Direkten Teilnehmer, die entweder für sich selbst oder im Namen der Gläubiger handeln, elektronisch an den Tabulation Agent übermitteln. Nach Erhalt einer solchen elektronischen Nachricht von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, prüft der Tabulation Agent, ob die Angaben zum Gläubiger in diesen Nachrichten mit den Angaben zum Gläubiger übereinstimmen, die der Gläubiger bei der Anmeldung auf der Abstimmungsplattform an den Tabulation Agent übermittelt hat. Stellt der Tabulation Agent nach billigem Ermessen fest, dass die Angaben übereinstimmen und dass er wirksam angewiesen ist, im Namen des betreffenden Gläubigers abzustimmen, gibt der Tabulation Agent die Stimmen während des Abstimmungszeitraums im Namen des Gläubigers gemäß der Abstimmungsanweisung in Textform (wie in § 126b BGB definiert, z. B. per Post, Fax oder E-Mail) an die Abstimmungsleiterin ab.

Die Gläubiger können jederzeit vor Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist eine Teilnahmeanweisung einreichen oder einreichen lassen.

Den Gläubigern wird empfohlen, sich bei einem Nominee, einer Depotbank, einem Vermittler oder einer Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger tätig ist, zu erkundigen, ob dieser Nominee, diese Depotbank, dieser Vermittler oder diese Person, die in ähnlicher Funktion für den Gläubiger tätig ist, vor der Anmeldefrist Anweisungen zur Teilnahme an der Abstimmung erhalten muss. Die von dem Clearing-System gesetzten Fristen für die Einreichung von Teilnahmeanweisungen können auch vor den in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe genannten Fristen liegen.

Verfahren in Bezug auf das Clearing-System:

- Ein Gläubiger muss sich bei der Einreichung einer Teilnahmeanweisung oder bei der Veranlassung der Einreichung einer solchen Teilnahmeanweisung durch die Depotbank damit einverstanden erklären, dass seine Schuldverschreibungen (i) auf dem betreffenden Konto der betreffenden Depotbank ab dem Tag des Eingangs der betreffenden Anweisung bei der Depotbank und (ii) auf dem betreffenden Konto im Clearing-System ab dem Tag der Einreichung der betreffenden Teilnahmeanweisung gesperrt werden, jeweils bis zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte: (x) dem Tag, an dem die betreffende Anweisung und/oder Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird, (y) dem Tag, an dem die Aufforderung zur Stimmabgabe beendet, zurückgezogen oder anderweitig nicht durchgeführt wird, und (z) dem Ablauf des Abstimmungszeitraums.
- Durch die Einreichung der Teilnahmeanweisung stellt jeder Gläubiger sicher, dass die Schuldverschreibungen, die Gegenstand einer Teilnahmeanweisung sind, auf dem Wertpapierdepot, dem sie in dem Clearing-System gutgeschrieben sind, mit Wirkung ab dem Tag (einschließlich), an dem die Teilnahmeanweisung übermittelt wird, gesperrt werden, so dass keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt nach diesem Tag bis zu dem früheren der folgenden Zeitpunkte (x) dem Tag, an dem die betreffende Anweisung und/oder Teilnahmeanweisung wirksam widerrufen wird, (y) dem Tag, an dem die Aufforderung zur Stimmabgabe beendet, zurückgezogen oder anderweitig nicht durchgeführt wird, und (z) dem Ablauf des Abstimmungszeitraums vorgenommen werden können. Diese Schuldverschreibungen sollten in Übereinstimmung mit den Verfahren des Clearing-Systems und den vom Clearing-System vorgeschriebenen Fristen gesperrt werden. Der Tabulation Agent ist berechtigt, den Erhalt einer Teilnahmeanweisung als Bestätigung zu verstehen, dass diese Schuldverschreibungen auf die vorgenannte Weise gesperrt worden sind. Der Tabulation Agent kann vom Clearing-System eine schriftliche Bestätigung der Sperrung der Schuldverschreibungen mit Wirkung ab dem Datum der Einreichung der Teilnahmeanweisung verlangen. Falls das Clearing-System eine solche Bestätigung nicht vorlegt, informiert der Tabulation Agent die Abstimmungsleiterin. Die Abstimmungsleiterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Teilnahmeanweisung zurückzuweisen, und im Falle einer Zurückweisung gilt die entsprechende Stimme als nicht abgegeben.
- Direkte Teilnehmer an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ermächtigen Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bei der Einreichung einer Teilnahmeanweisung ihre Identität gegenüber dem Tabulation Agent, der Abstimmungsleiterin und ihren jeweiligen Rechtsberatern offenzulegen, solange diese Teilnahmeanweisung nicht gemäß den hierin enthaltenen Bedingungen vor der Offenlegung dieser Einzelheiten zurückgezogen wurde.

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit, sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und der Annahme einer abgegebenen Stimme werden von der Abstimmungsleiterin entschieden, der wobei diese Entscheidung vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich ist. Die Auslegung der Bestimmungen der Aufforderung zur Stimmabgabe (einschließlich der Anweisungen dazu) durch die Abstimmungsleiterin und die Emittentin ist vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und für alle Parteien verbindlich. Sofern die Abstimmungsleiterin Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Stimmabgabe feststellt, müssen diese vor Ende des Abstimmungszeitraums behoben werden. Weder die Emittentin, der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin noch irgendeine andere Person ist verpflichtet, Mängel oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Stimmabgabe mitzuteilen, noch haftet eine von diesen Personen für das Unterlassen einer solchen Mitteilung.

ANLEIHEGLÄUBIGER, DIE IHRE STIMME ABGEBEN MÖCHTEN, WERDEN GEBETEN DIE ANMELDE- UND ABSTIMMUNGSFORMULARE BEI DEM TABULATION AGENT ABZUGEBEN UND DIE TEILNAHMEANWEISUNGEN (EINSCHLIESSLICH DES BESONDEREN NACHWEISES MIT SPERRVERMERK) INNERHALB DER ANMELDE- UND ANWEISUNGSFRIST GEMÄSS DEN HIERIN ENTHALTENEN ANWEISUNGEN EINZUREICHEN, WENN DER GLÄUBIGER DIE STIMMEN WÄHREND DES ABSTIMMUNGSZEITRAUMS NICHT DIREKT BEI DER ABSTIMMUNGSLEITERIN EINGEREICHT HAT.

DIE STIMMEN WERDEN VON DEM TABULATION AGENT AN DIE ABSTIMMUNGSLEITERIN UND NICHT AN DIE EMITTENTIN ÜBERMITTELT.

IN KEINEM FALL DARF EIN GLÄUBIGER DER EMITTENTIN, DEM TABULATION AGENT ODER DER ABSTIMMUNGSLEITERIN ZU IRGEND EINEM ZEITPUNKT ZERTIFIKATE, DIE SEINE SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBRIEFEN, ANBIETEN ODER AN DIESE AUSGEBEN.

Die Gläubiger können auch abstimmen, indem sie ihre Stimmen innerhalb des Abstimmungszeitraums direkt an die Abstimmungsleiterin unter den auf der Rückseite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten übermitteln. In diesem Fall müssen die Gläubiger ihre Anmelde- und Abstimmungsformulare ohne Abstimmungsanweisungen und zusammen mit dem Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk bis zum Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist bei der Abstimmungsleiterin einreichen.

Gläubiger die ihre Stimmen direkt an die Abstimmungsleiterin übermitteln wollen, werden gebeten, die in Anhang 1 bis 3 beigefügten Musterformulare zu nutzen.

Kein Widerrufsrecht

Alle Teilnahmeanweisungen, die bei dem Tabulation Agent eingehen, und alle Stimmen, die bei der Abstimmungsleiterin, können von den Gläubigern nicht widerrufen werden. Siehe "*Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe – Die Gläubiger können ihre Stimmen nicht widerrufen.*"

Beschlussgebühr

Im Zusammenhang mit dieser Aufforderung zur Stimmabgabe ist keine Beschlussgebühr zu entrichten.

Tabulation Agent

Der Emittent hat Kroll Issuer Services Limited beauftragt, als Tabulation Agent in Verbindung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu handeln. Der Tabulation Agent wird Fragen der Gläubiger in Bezug auf die Anmelde- und Abstimmungsformulare und die Teilnahmeanweisungen beantworten. Fragen an den Tabulation Agent können an die auf der Rückseite der Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden.

Der Tabulation Agent kann sich mit den Gläubigern in Bezug auf die Aufforderung zur Stimmabgabe, die Anmeldung und die Abstimmung in Verbindung setzen und kann, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Aufforderung zur Stimmabgabe, Brokerhäuser, Depotbanken, Nominees, Treuhänder und andere Personen auffordern, diese Aufforderung zur Stimmabgabe, alle diesbezüglichen Mitteilungen und damit zusammenhängende Materialien an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin hat mit dem Tabulation Agent einen Engagement Letter abgeschlossen, der bestimmte Bestimmungen über die Zahlung von Gebühren, die Erstattung von Kosten und Entschädigungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe enthält.

Abstimmungsleiterin

Die Emittentin hat die Notarin Karin Arnold, Schlüterstraße 45, 10707 Berlin, Deutschland, als Abstimmungsleiterin im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bestellt. Die Abstimmungsleiterin wird die Abstimmung durchführen. Die Abstimmungsleiterin wird die Stimmberechtigung jedes Gläubigers auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise feststellen und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger erstellen. Die Abstimmungsleiterin wird auch ein Protokoll über die Abstimmung führen. Die Abstimmungsleiterin erhält für ihre Dienste eine gesetzliche Gebühr. Die Kontaktdaten der Abstimmungsleiterin sind auf der Rückseite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführt.

Gebühren und Auslagen für die Aufforderung zur Stimmabgabe

Die Emittentin trägt die Kosten Aufforderung zur Stimmabgabe und zahlt alle Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe, mit Ausnahme der Gebühren und Auslagen, die einem einzelnen Gläubiger im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe entstehen.

Anfechtungsrecht der Gläubiger

Nach dem Schuldverschreibungsgesetz hat jeder Gläubiger das gesetzliche Recht, einen von den Gläubigern gefassten Beschluss innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Beschlusses im Bundesanzeiger anzufechten. Um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können, müssen die Gläubiger, die an der Abstimmung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des

anzufechtenden Beschlusses im Bundesanzeiger schriftlich gegen das Ergebnis der Abstimmung Einspruch erheben. Eine Anfechtungsklage kann auf einen Verstoß gegen das Gesetz oder die maßgeblichen Anleihebedingungen gestützt werden.

Anfragen zur Unterstützung

Anfragen zur Unterstützung beim Ausfertigen und Absenden der Stimmen oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe sowie Ersuche um zusätzliche Kopien dieser Aufforderung zur Stimmabgabe und anderer relevanter Dokumente können an den Tabulation Agent unter den auf der Rückseite dieser Aufforderung zur Stimmabgabe angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. Gläubiger können sich auch an ihren Broker, Händler, ihre Geschäftsbank, Depotbank, Treuhandgesellschaft oder einen anderen Beauftragten wenden, wenn sie Unterstützung im Zusammenhang mit der Aufforderung der Stimmabgabe benötigen.

Zusätzliche Bestimmungen der Aufforderung zur Stimmabgabe

- (1) Alle Mitteilungen, Zahlungen, Bekanntmachungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente, die an einen oder von einem Gläubiger zuzustellen sind, werden von diesem auf eigenes Risiko zugestellt oder an ihn gesandt. Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent oder die Abstimmungsleiterin übernehmen die Verantwortung für die Nichtzustellung einer Mitteilung, einer Kommunikation oder eines anderen Dokuments.
- (2) Die Abstimmungsleiterin kann die Gültigkeit einer Stimmabgabe feststellen.
- (3) Die Gläubiger sind allein dafür verantwortlich, alle Verfahren für die Teilnahme an der Aufforderung zur Stimmabgabe einzuhalten, einschließlich der Einreichung der Anmelde- und Abstimmungsformulare und der Teilnahmeanweisungen an den Tabulation Agent. Sofern die Abstimmungsleiterin Mängel oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung oder der Abgabe von Stimmen feststellt, müssen diese vor Ende des Abstimmungszeitraums behoben werden. Weder die Abstimmungsleiterin, noch die Emittentin, der Tabulation Agent oder eine andere Person sind verpflichtet, Mängel oder Unregelmäßigkeiten bei der Stimmabgabe mitzuteilen, noch haftet eine von diesen Personen für das Unterlassen einer solchen Mitteilung. Die Abgabe der Stimmrechte kann als nicht erfolgt angesehen werden, bis die Unregelmäßigkeiten behoben sind.
- (4) Ohne die Art und Weise einzuschränken, in der die Emittentin eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen kann, ist die Emittentin nicht verpflichtet, eine solche öffentliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, zu bewerben oder anderweitig zu kommunizieren, außer durch eine rechtzeitige Bekanntmachung an die Gläubiger und die Einhaltung aller anwendbaren Bekanntmachungsvorschriften der Anleihebedingungen oder des Schuldverschreibungsgesetzes.
- (5) Jeder Gläubiger, der Stimmen abgibt, hat versichert, dass er kein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 271 Abs. 2 des deutschen Handelsgesetzbuchs ist und die Schuldverschreibungen nicht für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens hält. Nach dem Schuldverschreibungsgesetz ruhen die Stimmrechte in Bezug auf Schuldverschreibungen, die (i) der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zuzurechnen sind oder (ii) für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.
- (6) Die Übermittlung einer Teilnahmeanweisung an das Clearing-System gilt als Vereinbarung, Anerkenntnis, Verpflichtung, Zusicherung und Garantie des Gläubigers und jedes Direkten Teilnehmers, der die Teilnahmeanweisung im Namen des Gläubigers übermittelt, gegenüber der Emittentin, dem Tabulation Agent und der Abstimmungsleiterin, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Teilnahmeanweisung vor dem Ablauf der Anmelde- und Anweisungsfrist:
 - (a) er die volle Befugnis und Autorität hat, eine Teilnahmeanweisung zur Stimmabgabe zu stellen;
 - (b) er bestätigt, dass jede von ihm erteilte Teilnahmeanweisung in Bezug auf eine Änderung auf der Grundlage und vorbehaltlich der in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Bedingungen erfolgt. Er erkennt an, dass die Übermittlung einer gültigen Teilnahmeanweisung für eine Änderung an das Clearing-System und/oder den Tabulation Agent gemäß den Standardverfahren des Clearing-Systems seine schriftliche Zustimmung zu einer solchen Änderung darstellt;

- (c) er die in der Teilnahmeanweisung angegebenen Schuldverschreibungen auf dem/den in der Teilnahmeanweisung angegebenen Konto/Konten hält und halten wird. Ferner sichert er hiermit zu, dass er in Übereinstimmung mit den Verfahren von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und innerhalb der von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, geforderten Frist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, unwiderruflich angewiesen hat, die Schuldverschreibungen mit Wirkung zum und ab dem Datum der Teilnahmeanweisung zu sperren, so dass zum Zeitpunkt (i) des Tags, an dem die Aufforderung zur Stimmabgabe beendet ist, und (ii) des letzten Tags (einschließlich) des Abstimmungszeitraums, d. h. bis zum 21. Mai 2023, 24:00 Uhr MEZ, je nachdem welcher Tag früher liegt, keine Übertragungen dieser Schuldverschreibungen vorgenommen werden können; und er sichert hiermit zu, dass er einen individuelle, übereinstimmenden Sperrvermerk in Bezug auf die in der Teilnahmeanweisung angegebenen Schuldverschreibungen an Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übermittelt und sichergestellt hat, dass der entsprechende Sperrvermerk diesen Schuldverschreibungen zugeordnet werden kann;
- (d) er bestätigt, dass jede Teilnahmeanweisung auf der Grundlage der in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe dargelegten Bedingungen erteilt wird;
- (e) er bestätigt, dass jede Teilnahmeanweisung in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und/oder Vorschriften der Rechtsordnung, in der der Gläubiger ansässig ist und/oder in der er seinen Wohnsitz hat, eingereicht wird und keine Registrierung, Genehmigung oder Einreichung bei einer Aufsichtsbehörde einer solchen Rechtsordnung im Zusammenhang mit der jeweiligen Anweisung erforderlich ist;
- (f) er bestätigt, dass er keine durch Sanktionen Eingeschränkte Person ist;
- (g) der Gläubiger anerkennt, dass die Schuldverschreibungen in dem Wertpapierkonto, dem diese Schuldverschreibungen in dem Clearing-System gutgeschrieben sind, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Direkte Teilnehmer elektronisch eine Stimme abgibt, bis zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte gesperrt wurden: (i) dem Ablauf des Abstimmungszeitraums und (ii) der Beendigung oder Rücknahme der Aufforderung zur Stimmabgabe durch die Emittentin;
- (h) der Gläubiger hiermit den Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin und ihre jeweiligen Angestellten, leitenden Angestellten, Direktoren, verbundenen Unternehmen und Vertreter, Vorgänger und Nachfolger von allen Klagen, Klagegründen, Prozessen, Schulden, Gebühren, Konten, Schuldverschreibungen, Verpflichtungen, Verträgen, Vereinbarungen, Urteilen, Ansprüchen und Forderungen, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Erhalt der Erforderlichen Stimmen und der Änderung der Anleihebedingungen ergeben, entbindet und sie schadlos hält, um der Änderung und allen in Verbindung mit der Abstimmung und der Aufforderung zur Stimmabgabe vorgesehenen Transaktionen Wirkung zu verleihen; und
- (i) der Gläubiger anerkennt, dass diese Aufforderung zur Stimmabgabe und die hierin vorgesehenen Transaktionen nicht als Anlageberatung oder als Empfehlung für ein bestimmtes Verhalten seitens des Tabulation Agent, der Abstimmungsleiterin oder ihrer jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter angesehen werden; der Gläubiger sichert ferner zu, dass er bei der Abgabe einer Stimme gemäß den Verfahren des Clearing-Systems eine unabhängige Anlagendeckung in Absprache mit seinen eigenen Vertretern und Fachleuten getroffen hat.

Wenn der betreffende Gläubiger nicht in der Lage ist, eine der oben beschriebenen Zusicherungen und Garantien abzugeben, sollte er sich an den Tabulation Agent wenden.

- (7) Soweit hierin nichts anderes bestimmt ist, gilt jede Bekanntmachung an den Gläubiger im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie von dem Tabulation Agent zur Weiterleitung über das Clearing-System zugestellt wird. Alle Bekanntmachungen werden in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen gegeben oder veröffentlicht.
- (8) Jeder Gläubiger, der eine Teilnahmeanweisung in Übereinstimmung mit deren Bedingungen einreicht, erklärt sich damit einverstanden, die Emittentin, den Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer oder Mitarbeiter, (auf Nachsteuerbasis) für alle Verluste, Kosten, Ansprüche, Haftungen, Ausgaben, Gebühren, Klagen oder Forderungen, die einem von ihnen entstehen oder gegen einen von ihnen geltend gemacht werden infolge eines Verstoßes des betreffenden Gläubiger gegen die Bedingungen oder Zusicherungen, Gewährleistungen und/oder Verpflichtungen, die der Gläubiger im

Rahmen einer solchen Teilnahmeanweisung zur Stimmabgabe abgegeben hat, zu entschädigen und schadlos zu halten.

- (9) Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer oder Mitarbeiter gibt eine Empfehlung ab, ob eine Aufforderung zur Stimmabgabe angenommen werden soll oder nicht, oder ob in anderer Weise Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgeübt werden sollen. Die Gläubiger müssen ihre eigene Entscheidung hinsichtlich der Einreichung von Teilnahmeanweisungen in Bezug auf eine Änderung treffen.
- (10) Alle Fragen bezüglich der Gültigkeit, Form und Zulässigkeit einer Teilnahmeanweisung (einschließlich des Zeitpunkts des Empfangs oder der Übereinstimmung einer solchen Teilnahmeanweisung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der von einer Sanktionsbehörde veröffentlichten Vorschriften) oder des Widerrufs oder der Überarbeitung derselben oder der Zustellung von Teilnahmeanweisungen werden von der Abstimmungsleiterin nach seinem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich des geltenden Rechts entschieden, wobei diese Entscheidung endgültig und bindend ist. Vorbehaltlich des geltenden Rechts ist die Auslegung der Bedingungen, der Gültigkeit, der Form und der Zulässigkeit einer Aufforderung zur Stimmabgabe und einer Stimme (einschließlich der Anweisungen in der Teilnahmeanweisung) durch die Abstimmungsleiterin endgültig und bindend. Es werden keine alternativen, bedingten oder (vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bedingungen) ungewissen Teilnahmeanweisungen akzeptiert. Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann die Abstimmungsleiterin: (a) nach eigenem Ermessen jede von einem Gläubiger eingereichte Teilnahmeanweisung zurückweisen oder (b) nach eigenem Ermessen entscheiden, eine Teilnahmeanweisung als gültig zu behandeln, die in beiden Fällen nicht in jeder Hinsicht den Bedingungen einer Teilnahmeaufforderung entspricht oder in Bezug auf die der betreffende Gläubiger nicht alle nachfolgenden Anforderungen dieser Bedingungen erfüllt, und diese Entscheidung ist endgültig und bindend.
- (11) Sofern die Abstimmungsleiterin nicht darauf verzichtet, müssen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einer Teilnahmeanweisung innerhalb eines Zeitraums behoben werden, den die Abstimmungsleiterin nach eigenem Ermessen festlegt. Weder die Emittentin, der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin noch ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer oder Mitarbeiter oder andere Personen sind verpflichtet, Mängel oder Unregelmäßigkeiten in den Teilnahmeanweisungen mitzuteilen, noch haften diese Unternehmen oder Personen für die Unterlassung einer solchen Mitteilung.
- (12) Wird eine an die Abstimmungsleiterin oder den Tabulation Agent gerichtete Mitteilung (ob elektronisch oder anderweitig) im Namen eines Gläubigers von einem Bevollmächtigten, einer Depotbank, einem Treuhänder, Verwalter, Geschäftsführer oder leitenden Angestellten einer Gesellschaft oder einer anderen treuhänderisch oder repräsentativ handelnden Person (mit Ausnahme eines Direkten Teilnehmers in seiner Eigenschaft als solcher) übermittelt, so muss dies in der Mitteilung angegeben werden, und dem Tabulation Agent muss bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eine Vollmacht oder eine andere Form der Bevollmächtigung in einer für die Abstimmungsleiterin zufriedenstellenden Form vorgelegt werden. Werden die oben genannten Nachweise nicht vorgelegt, kann die Annahme verweigert werden. Weder die Abstimmungsleiterin noch der Tabulation Agent sind verpflichtet, die Echtheit einer solchen Vollmacht oder einer anderen Form der Befugnis zu prüfen, die auf diese Weise vorgelegt wird, und können sich auf eine solche Vollmacht oder eine andere Form der Befugnis verlassen und sind geschützt, wenn sie im Vertrauen auf diese handeln.
- (13) Weder die Emittentin noch der Tabulation Agent, die Abstimmungsleiterin oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Geschäftsführer oder Mitarbeiter übernimmt irgendeine Verantwortung für die Nichtzustellung einer Teilnahmeanweisung oder einer anderen Mitteilung oder Kommunikation oder einer anderen gemäß diesen Bedingungen erforderlichen Maßnahme. Die Entscheidung der Abstimmungsleiterin in Bezug auf eine Teilnahmeanweisung oder eine andere Mitteilung oder Kommunikation ist endgültig und verbindlich.
- (14) Wenn die Änderung wirksam wird, so ist sie für alle derzeitigen Gläubiger und alle nachfolgenden Gläubiger bindend, unabhängig davon, ob diese Gläubiger der Änderung zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Veröffentlichung auf der Website

Diese Aufforderung zur Stimmabgabe wird auf der Website der Emittentin unter <https://www.aggregateholdings.com/en/consent-solicitation> veröffentlicht.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

In Anbetracht der Vielzahl von Rechtsordnungen, die auf Gläubiger Anwendung finden können, enthält diese Aufforderung zur Stimmabgabe keine Ausführungen zu den steuerlichen Konsequenzen für Gläubiger, die sich aus der Aufforderung zur Stimmabgabe oder den Änderungen ergeben können. Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre eigenen professionellen Berater wegen etwaiger steuerlicher Auswirkungen dieser Transaktionen nach dem auf sie anwendbaren Recht zu konsultieren. Dasselbe gilt für die steuerliche Behandlung, wenn sie die Schuldverschreibungen nach Wirksamwerden etwaiger Änderungen halten. Gläubiger sind für die Zahlung der bei ihnen anfallenden Steuern allein verantwortlich und haben keinerlei Erstattungsansprüche gegenüber der Emittentin oder dem Tabulation Agent wegen irgendwelcher Steuern, die sie in Zusammenhang mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu tragen haben.

Anlage 1 A
Stimmabgabeformular für die 2025 Schuldverschreibungen

MUSTER-STIMMABGABEFORMULAR

An:

Frau Karin Arnold, Notarin
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 30 214 802 268

E-Mail: aggregate2025@arnold-anwaelte.de

(die „Abstimmungsleiterin“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Aggregate Holdings S.A. vom 2. Mai 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 stattfinden wird, Bezug genommen.

STIMMABGABEFORMULAR

Sofern nicht abweichend in diesem Stimmabgabeformular definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Stimmabgabeformular dieselbe Bedeutung.

A. Wichtige rechtliche Hinweise:

Stimmabgabeformulare müssen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 beginnt und um 24:00 Uhr (CET) am 21. Mai 2023 endet, bei der Abstimmungsleiterin in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse der Abstimmungsleiterin eingehen. Stimmabgaben, die bei der Abstimmungsleiterin außerhalb (also vor Beginn oder nach dem Ende) des Abstimmungszeitraums eingehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

Dieses Stimmabgabeformular wird in dem Fall aktualisiert, dass Gegen- oder Ergänzungsanträge gestellt werden.

B. Gläubiger-Angaben

1. Name / Firma:
2. Anschrift:
3. E-Mail:

C. Ausübung der Stimmrechte

Sofern Sie an der Abstimmung teilnehmen möchten, kreuzen Sie bitte eines der die Schuldverschreibungen betreffenden Kästchen an.

2025 Schuldverschreibungen

JA

NEIN

ENTHALTUNG

(Unterschriftenseite folgt)

Unterschrift

Name des Unterzeichnenden:

Titel:¹

Datum:

Wichtige Hinweise:

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß des U.S.-Wertpapiergesetzes von 1933 (das Wertpapiergesetz) in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Dieses Abstimmungsformular muss innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 beginnt und um 24:00 Uhr (MEZ) 21. Mai 2023 endet, bei der Abstimmungsleiterin in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse eingehen. Stimmabgaben, die bei der Abstimmungsleiterin außerhalb (also vor Beginn oder nach dem Ende) des Abstimmungszeitraums eingehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

*Wenn ein Gläubiger durch einen Dritten bei der Abstimmung ohne Versammlung vertreten wird, muss eine ausgefüllte und unterzeichnete **Stimmrechtsvollmacht** diesem Abstimmungsformular als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung als Anlage beigefügt werden oder mit separater Post an die Abstimmungsleiterin übersendet werden.*

Bitte berücksichtigen Sie die in der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; die Aufforderung zur Stimmabgabe wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann gebührenfrei beim Tabulation Agent (dessen Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind) angefordert oder von der Website der Emittentin heruntergeladen werden, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben.

Vertreter von Gläubigern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischen Recht handelt, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem betreffenden Gesellschaftsregister oder einer entsprechenden Bestätigung nachweisen. Gesetzliche Vertreter (wie beispielsweise stellvertretend für ihre Kinder handelnde Eltern, stellvertretend für ihre Mündel handelnde Vormunde) oder amtlich bestellte Verwalter (wie beispielsweise Insolvenzverwalter) müssen ihre gesetzliche Vertretungsmacht durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen (z. B. Ernennungsurkunde im Falle eines Insolvenzverwalters).

¹ Angabe, in welcher Eigenschaft / Funktion Sie im Namen eines Gläubigers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, oder im Namen eines Dritten aufgrund einer Vollmacht oder sonstigen Vertretungsbefugnis handeln.

Anlage 1 B
Stimmabgabeformular für die 2024 Schuldverschreibungen

MUSTER-STIMMABGABEFORMULAR

An:

Frau Karin Arnold, Notarin
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 30 214 802 268

E-Mail: aggregate2024@arnold-anwaelte.de

(die „Abstimmungsleiterin“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Aggregate Holdings S.A. vom 2. Mai 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 stattfinden wird, Bezug genommen.

STIMMABGABEFORMULAR

Sofern nicht abweichend in diesem Stimmabgabeformular definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Stimmabgabeformular dieselbe Bedeutung.

A. Wichtige rechtliche Hinweise:

Stimmabgabeformulare müssen innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 beginnt und um 24:00 Uhr (CET) am 21. Mai 2023 endet, bei der Abstimmungsleiterin in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse der Abstimmungsleiterin eingehen. Stimmabgaben, die bei der Abstimmungsleiterin außerhalb (also vor Beginn oder nach dem Ende) des Abstimmungszeitraums eingehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

Dieses Stimmabgabeformular wird in dem Fall aktualisiert, dass Gegen- oder Ergänzungsanträge gestellt werden.

B. Gläubiger-Angaben

1. Name / Firma:
2. Anschrift:
3. E-Mail:

C. Ausübung der Stimmrechte

Sofern Sie an der Abstimmung teilnehmen möchten, kreuzen Sie bitte eines der die Schuldverschreibungen betreffenden Kästchen an.

2024 Schuldverschreibungen

JA

NEIN

ENTHALTUNG

(Unterschriftenseite folgt)

Unterschrift

Name des Unterzeichnenden:

Titel:¹

Datum:

Wichtige Hinweise:

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß des U.S.-Wertpapiergesetzes von 1933 (das Wertpapiergesetz) in der jeweils geltenden Fassung registriert.

Dieses Abstimmungsformular muss innerhalb des Abstimmungszeitraums, der um 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 beginnt und um 24:00 Uhr (MEZ) 21. Mai 2023 endet, bei der Abstimmungsleiterin in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse eingehen. Stimmabgaben, die bei der Abstimmungsleiterin außerhalb (also vor Beginn oder nach dem Ende) des Abstimmungszeitraums eingehen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

*Wenn ein Gläubiger durch einen Dritten bei der Abstimmung ohne Versammlung vertreten wird, muss eine ausgefüllte und unterzeichnete **Stimmrechtsvollmacht** diesem Abstimmungsformular als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung als Anlage beigefügt werden oder mit separater Post an die Abstimmungsleiterin übersendet werden.*

Bitte berücksichtigen Sie die in der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; die Aufforderung zur Stimmabgabe wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann gebührenfrei beim Tabulation Agent (dessen Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind) angefordert oder von der Website der Emittentin heruntergeladen werden, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben.

Vertreter von Gläubigern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischen Recht handelt, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem betreffenden Gesellschaftsregister oder einer entsprechenden Bestätigung nachweisen. Gesetzliche Vertreter (wie beispielsweise stellvertretend für ihre Kinder handelnde Eltern, stellvertretend für ihre Mündel handelnde Vormunde) oder amtlich bestellte Verwalter (wie beispielsweise Insolvenzverwalter) müssen ihre gesetzliche Vertretungsmacht durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen (z. B. Ernennungsurkunde im Falle eines Insolvenzverwalters).

¹ Angabe, in welcher Eigenschaft / Funktion Sie im Namen eines Gläubigers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, oder im Namen eines Dritten aufgrund einer Vollmacht oder sonstigen Vertretungsbefugnis handeln.

Anlage 2 A
Sperrvermerk für die 2025 Schuldverschreibungen

MUSTER-SPERRVERMERK

[Nur bei direkter Stimmabgabe bei der Abstimmungsleiterin vorzulegen]

An:
Frau Karin Arnold, Notarin
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 30 214 802 268
E-Mail: aggregate2025@arnold-anwaelte.de

Stempel der Depotbank

(die „Abstimmungsleiterin“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Aggregate Holdings S.A. vom 2. Mai 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 stattfinden wird, Bezug genommen.

SPERRVERMERK

Sofern nicht abweichend in diesem Sperrvermerk definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Sperrvermerk dieselbe Bedeutung.

A. Wir bestätigen hiermit, dass sich die nachstehend aufgeführten Schuldverschreibungen zum heutigen Datum in dem im Namen von / auf die Firma bei unserer Bank bestehenden Wertpapierdepot befinden:
_____ Anschrift / Sitz: _____ (zusammen die „Bestände an Schuldverschreibungen“):

2025	Anzahl der Schuldverschreibungen:
Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag Schuldverschreibungen in EUR: (sämtlich im Bestand in dem/den jeweiligen Wertpapierdepot/s des Gläubigers)

B. Hiermit bestätigen wir, dass wir die Bestände an den unter A. genannten Schuldverschreibungen ab dem Datum dieses Sperrvermerks bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums, d. h. 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 gesperrt halten.

Hinweis: Wird der Sperrvermerk nach der Stimmabgabe ausgegeben, ist dem Sperrvermerk eine Bestätigung dahingehend beizufügen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zum Zeitpunkt der Stimmabgabe gesperrt waren. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe haben die Gläubiger ihre Gläubiger-Depotbank entsprechend zu informieren. In diesem Fall ist die nachstehende Bestätigung auszufüllen:

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Bestände an den unter A. genannten Schuldverschreibungen seit dem _____¹ bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums, d. h. 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 gesperrt haben.

Name des Unterzeichnenden:

Titel²:

Datum:

¹ Datum der Stimmabgabe des Gläubigers einfügen.

² Bitte Ihre Funktion / Position bei der Gläubiger-Depotbank angeben.

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Informationen.

Wichtige Hinweise:

Dieser Sperrvermerk muss spätestens um 24:00 Uhr (MEZ) am 18. Mai 2023 bei der Abstimmungsleiterin in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse der Abstimmungsleiterin eingehen.

Bitte berücksichtigen Sie die in der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; die Aufforderung zur Stimmabgabe wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann gebührenfrei beim Tabulation Agent (dessen Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind) angefordert oder von der Website der Emittentin heruntergeladen werden, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben.

Gläubiger, die keinen Sperrvermerk im Einklang mit den Bestimmungen in der Aufforderung zur Stimmabgabe an die Abstimmungsleiterin übermittelt haben oder in anderer Form die Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen nachgewiesen haben, sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

Anlage 2 B
Sperrvermerk für die 2024 Schuldverschreibungen

MUSTER-SPERRVERMERK

[Nur bei direkter Stimmabgabe bei der Abstimmungsleiterin vorzulegen]

An:
Frau Karin Arnold, Notarin
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 30 214 802 268
E-Mail: aggregate2024@arnold-anwaelte.de

Stempel der Depotbank

(die „**Abstimmungsleiterin**“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Aggregate Holdings S.A. vom 2. Mai 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 stattfinden wird, Bezug genommen.

SPERRVERMERK

Sofern nicht abweichend in diesem Sperrvermerk definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in diesem Sperrvermerk dieselbe Bedeutung.

A. Wir bestätigen hiermit, dass sich die nachstehend aufgeführten Schuldverschreibungen zum heutigen Datum in dem im Namen von / auf die Firma bei unserer Bank bestehenden Wertpapierdepot befinden:
_____ Anschrift / Sitz: _____ (zusammen die „**Bestände an Schuldverschreibungen**“):

2024	Anzahl der Schuldverschreibungen:
Schuldverschreibungen	Gesamtnennbetrag Schuldverschreibungen in EUR: (sämtlich im Bestand in dem/den jeweiligen Wertpapierdepot/s des Gläubigers)

B. Hiermit bestätigen wir, dass wir die Bestände an den unter A. genannten Schuldverschreibungen ab dem Datum dieses Sperrvermerks bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums, d. h. 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 gesperrt halten.

Hinweis: Wird der Sperrvermerk nach der Stimmabgabe ausgegeben, ist dem Sperrvermerk eine Bestätigung dahingehend beizufügen, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zum Zeitpunkt der Stimmabgabe gesperrt waren. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe haben die Gläubiger ihre Gläubiger-Depotbank entsprechend zu informieren. In diesem Fall ist die nachstehende Bestätigung auszufüllen:

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Bestände an den unter A. genannten Schuldverschreibungen seit dem _____¹ bis zum Ablauf des Abstimmungszeitraums, d. h. 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 gesperrt haben.

Name des Unterzeichnenden:

Titel²:

Datum:

Bitte beachten Sie die folgenden wichtigen Informationen.

¹ Datum der Stimmabgabe des Gläubigers einfügen.

² Bitte Ihre Funktion / Position bei der Gläubiger-Depotbank angeben.

Wichtige Hinweise:

Dieser Sperrvermerk muss spätestens um 24:00 Uhr (MEZ) am 18. Mai 2023 bei der Abstimmungsleiterin in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse der Abstimmungsleiterin eingehen.

Bitte berücksichtigen Sie die in der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; die Aufforderung zur Stimmabgabe wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann gebührenfrei beim Tabulation Agent (dessen Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind) angefordert oder von der Website der Emittentin heruntergeladen werden, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben.

Gläubiger, die keinen Sperrvermerk im Einklang mit den Bestimmungen in der Aufforderung zur Stimmabgabe an die Abstimmungsleiterin übermittelt haben oder in anderer Form die Sperrung der betreffenden Schuldverschreibungen nachgewiesen haben, sind nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

Anlage 3 A
Stimmrechtsvollmacht für die 2025 Schuldverschreibungen

STIMMRECHTSVOLLMACHT

[Nur bei direkter Stimmabgabe bei der Abstimmungsleiterin vorzulegen]

An:
Frau Karin Arnold, Notarin
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 30 214 802 268
E-Mail: aggregate2025@arnold-anwaelte.de

(die „Abstimmungsleiterin“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Aggregate Holdings S.A. vom 2. Mai 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 stattfinden wird, Bezug genommen.

VOLLMACHT
erteilt durch

Name:_____ ¹

Anschrift:_____ ²

als GLÄUBIGER einer oder mehrerer Serien von Schuldverschreibungen.

Sofern nicht abweichend in dieser Stimmrechtsvollmacht definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in dieser Stimmrechtsvollmacht dieselbe Bedeutung.

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit

[Name / Firma des Stimmrechtsvertreters]

Wohnsitz / Geschäftssitz

als **Stimmrechtsvertreter**

mit der Befugnis, mich/uns bei (einer) Abstimmung(en) ohne Versammlung zu vertreten, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen und meine/unsere Stimmrechte auf (einer) solchen Abstimmung(en) ohne Versammlung auszuüben. Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

Name des Unterzeichnenden:

¹ Name / Firma des Gläubigers

² Anschrift / Geschäftssitz des Gläubigers

Titel³:

Datum:

Wichtige Hinweise:

Diese Vollmacht muss spätestens um 24:00 Uhr (MEZ) am 18. Mai 2023 bei der Abstimmungsleitung in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse eingehen.

Bitte berücksichtigen Sie die in der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; die Aufforderung zur Stimmabgabe wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann gebührenfrei beim Tabulation Agent (dessen Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind) angefordert oder von der Website der Emittentin heruntergeladen werden, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben.

Vertreter von Gläubigern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischen Recht handelt, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem betreffenden Gesellschaftsregister oder einer entsprechenden Bestätigung nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (wie beispielsweise stellvertretend für ihre Kinder handelnde Eltern, stellvertretend für ihre Mündel handelnde Vormunde) oder amtlich bestellte Verwalter (wie beispielsweise Insolvenzverwalter) müssen ihre gesetzliche Vertretungsmacht durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen (z. B. Ernennungsurkunde im Falle eines Insolvenzverwalters).

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz von 1933 (das Wertpapiergesetz) in der jeweils geltenden Fassung registriert.

³ Angabe, in welcher Eigenschaft / Funktion Sie im Namen eines Gläubigers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, oder im Namen eines Dritten aufgrund einer Vollmacht oder sonstigen Vertretungsbefugnis handeln.

Anlage 3 B
Stimmrechtsvollmacht für die 2024 Schuldverschreibungen

STIMMRECHTSVOLLMACHT

[Nur bei direkter Stimmabgabe bei der Abstimmungsleiterin vorzulegen]

An:
Frau Karin Arnold, Notarin
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland

Telefax: +49 30 214 802 268
E-Mail: aggregate2024@arnold-anwaelte.de

(die „**Abstimmungsleiterin**“)

Es wird auf die Aufforderung zur Stimmabgabe der Aggregate Holdings S.A. vom 2. Mai 2023 (die „Aufforderung zur Stimmabgabe“) sowie auf die Abstimmung ohne Versammlung, die von 0:00 Uhr (MEZ) am 19. Mai 2023 bis 24:00 Uhr (MEZ) am 21. Mai 2023 stattfinden wird, Bezug genommen.

VOLLMACHT
erteilt durch

Name: _____¹

Anschrift: _____²

als GLÄUBIGER einer oder mehrerer Serien von Schuldverschreibungen.

Sofern nicht abweichend in dieser Stimmrechtsvollmacht definiert, haben in der Aufforderung zur Stimmabgabe definierte Begriffe bei ihrer Verwendung in dieser Stimmrechtsvollmacht dieselbe Bedeutung.

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit

[Name / Firma des Stimmrechtsvertreters]

Wohnsitz / Geschäftssitz

als **Stimmrechtsvertreter**

mit der Befugnis, mich/uns bei (einer) Abstimmung(en) ohne Versammlung zu vertreten, mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen und meine/unsere Stimmrechte auf (einer) solchen Abstimmung(en) ohne Versammlung auszuüben. Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

Name des Unterzeichnenden:

Titel³:

¹ Name / Firma des Gläubigers

² Anschrift / Geschäftssitz des Gläubigers

³ Angabe, in welcher Eigenschaft / Funktion Sie im Namen eines Gläubigers, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, oder im Namen eines Dritten aufgrund einer Vollmacht oder sonstigen Vertretungsbefugnis handeln.

Datum:

Wichtige Hinweise:

Diese Vollmacht muss spätestens um 24:00 Uhr (MEZ) am 18. Mai 2023 bei der Abstimmungsleitung in Textform, wie in § 126b BGB definiert, d. h. per Post, Telefax oder E-Mail unter der vorstehend genannten Adresse eingehen.

Bitte berücksichtigen Sie die in der Aufforderung zur Stimmabgabe enthaltenen Hinweise zum Abstimmungsverfahren, zu den Teilnahmebedingungen, den Stimmrechten, Nachweispflichten und Ermächtigungen sowie zu Gegen- und Ergänzungsanträgen; die Aufforderung zur Stimmabgabe wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und kann gebührenfrei beim Tabulation Agent (dessen Kontaktdaten am Ende der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben sind) angefordert oder von der Website der Emittentin heruntergeladen werden, wie in der Aufforderung zur Stimmabgabe angegeben.

Vertreter von Gläubigern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem oder ausländischen Recht handelt, müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem betreffenden Gesellschaftsregister oder einer entsprechenden Bestätigung nachweisen.

Gesetzliche Vertreter (wie beispielsweise stellvertretend für ihre Kinder handelnde Eltern, stellvertretend für ihre Mündel handelnde Vormunde) oder amtlich bestellte Verwalter (wie beispielsweise Insolvenzverwalter) müssen ihre gesetzliche Vertretungsmacht durch Vorlage der entsprechenden Dokumente nachweisen (z. B. Ernennungsurkunde im Falle eines Insolvenzverwalters).

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-Wertpapiergesetz von 1933 (das Wertpapiergesetz) in der jeweils geltenden Fassung registriert.

DIE EMITTENTIN

Aggregate Holdings S.A.
10, rue Antoine Jans
1920 Luxemburg
Großherzogtum Luxembourg

TABULATION AGENT

Kroll Issuer Services Limited
The Shard 32 London Bridge Street
London SE1 9SG
Vereinigtes Königreich

Telefon: +44 207 704 0880
E-Mail: aggh@is.kroll.com
Attention: Arlind Bytyqi / Paul Kamminga
Website: <https://deals.is.kroll.com/aggh>

ABSTIMMUNGSLEITERIN

Karin Arnold
Schlüterstraße 45
10707 Berlin
Deutschland